

Rechnung 2024

der Einwohnergemeinde
Hemishofen



Botschaft für Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2025,
20.00 Uhr, Mehrzweckhalle Hemishofen



Gemeinde Hemishofen

**Einladung
zur
Gemeindeversammlung**

am Dienstag, 10. Juni 2025, 20.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle Hemishofen
(Busse bei unentschuldigter Absenz: Fr. 6.—)

Traktanden

1. Begrüssung
2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. November 2024
3. Genehmigung Teilrevision Verfassung der Einwohnergemeinde Hemishofen
4. Genehmigung Rechnung 2024
5. Verlängerung der Auszahlungsfrist der im Jahr 2022 bewilligten Förderbeiträge um 5 Jahre (1. Juli 2025 – 30. Juni 2030):

Text neu:

Fondsmittel Art. 2a)

Einer Einlage in der Höhe von Fr. 100'000.00 für die Jahre 2022 bis 2030

6. Verschiedenes und Information

Gemeinderat Hemishofen

Giorgio Calligaro
Gemeindepräsident

Nicole Bernath
Gemeindeschreiberin

Sämtliche Unterlagen liegen auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf und sind auf der Webseite www.hemishofen.ch abrufbar.

PROTOKOLL

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG HEMISHOFEN

Dienstag, 19. November 2024, 20.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle Hemishofen

Vorsitz: Giorgio Calligaro, Gemeindepräsident i. V.

Anwesende Behördenmitglieder Gemeinderat, Rechnungsprüfungskommission

Anzahl Stimmberechtigte: 343

Anwesende Stimmberechtigte 42

Traktanden

1. Begrüßung
 2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2024
 3. Beratung und Genehmigung des Budgets 2025 mit einem Steuerfuss von 96 % (Vorjahr 96 %) der einfachen Gemeindesteuer
 4. a) Wahl von zwei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission
(es stellen sich zur Verfügung André Geiger, bisher, und Sybille Stettler, neu)
 - b) Wahl von zwei Stimmenzählerinnen/Stimmenzählern
(es stellen sich zur Verfügung Monika Calligaro, bisher, und Volker Esterhammer, bisher)
 - c) Wahl von zwei Stimmenzählerinnen/Stimmenzählern Stv.
(es stellen sich zur Verfügung Brigitta Bodmer, bisher, und Heinz Morgenegg, bisher)
- für die Amtsperiode 2025 - 2028
5. Verschiedenes und Information
- und zu Guter Letzt Ausklang beim Apéro

1. Begrüßung

Der Vorsitzende begrüßt die 42 erschienenen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mit dem Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes, Art. 30 betreffend Teilnahme an Gemeindeversammlungen für Einwohner die nicht Aktivbürger sind. Sie haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Als Berichterstatter vom Steiner Anzeiger werden Jean-Marc Rossi und Thomas Güntert vom Boten Untersee und Rhein sowie den Schaffhauser Nachrichten willkommen geheissen.

Von der Rechnungsprüfungskommission wird Fritz Schürch begrüsst, André Geiger hat sich entschuldigt.

Weiter werden Monika Calligaro, Stimmenzählerin und Volker Esterhammer, Stimmenzähler begrüsst, als auch den Gemeinderat und die Gemeindeschreiberin.

Der Präsident hält fest, dass die Stimmberechtigten die Unterlagen zur heutigen Versammlung rechtzeitig erhalten haben und die gesetzlichen Bestimmungen diesbezüglich eingehalten worden sind.

Der Präsident stellt die Traktandenliste zur Abstimmung.

Matthias Tanner stellt den Antrag über die Genehmigung des Budgets 2025 und über den Steuerfuss 2025 getrennt abzustimmen. Er beantragt weiter einen Steuerfuss fürs Jahr 2025 von 89 % (Senkung von 7 Punkten).

Der Präsident nimmt den Antrag von Matthias Tanner betreffend getrennter Traktandierung des Budgets 2025 und des Steuerfusses entgegen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmung

Die Abstimmung ergibt: Der Antrag von Matthias Tanner, über das Budget 2025 und den Steuerfuss separat abzustimmen wird mit 29 Ja: 5 Nein genehmigt.

Somit sieht die Traktandenliste weiter neu wie folgt aus:

2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2024

3. a) Beratung und Genehmigung des Budgets 2025

b) Genehmigung des Steuerfusses von 96 %

c) Genehmigung des Steuerfusses von 89 %

**4. a) Wahl von zwei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission
(es stellen sich zur Verfügung André Geiger, bisher, und Sybille Stettler, neu)**

**b) Wahl von zwei Stimmenzählerinnen/Stimmenzählern
(es stellen sich zur Verfügung Monika Calligaro, bisher, und Volker Esterhammer, bisher)**

**c) Wahl von zwei Stimmenzählerinnen/Stimmenzählern Stv.
(es stellen sich zur Verfügung Brigitta Bodmer, bisher, und Heinz Morgenegg, bisher)**

für die Amtsperiode 2025 - 2028

5. Verschiedenes und Information

.... und zu Guter Letzt Ausklang beim Apéro

2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2024

Abstimmung

Die Abstimmung ergibt: Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

3.a) Beratung und Genehmigung des Budgets 2025

Giorgio Calligaro übergibt das Wort an Charlotte Blank Andres. Die Finanzreferentin führt mittels PowerPoint-Präsentation durch folgende Themenbereiche und beginnt mit einem Sprichwort:

«Ein Budget ist eine Prognose, aber die Realitäten richten sich nicht immer nach unseren Wünschen».

- Prognosen (Vorwissen oder Voraus-Kenntnis)
- Konjunkturprognose SECO September für 2025
- Informationen vom Kanton Schaffhausen (Finanz- und Volkswirtschaftsdepartement unter Führung von Dr. Cornelia Stamm Hurter)
- Finanzreferententagung 20. Juni 2024 zum Budget 2025
- Allgemeine Informationen zur Teuerung, Wirtschaftswachstum und Steuern
- Oktoberbrief Kanton Schaffhausen
- Finanzhaushaltsgesetz Schaffhausen
- Verbindlichkeiten: Rechnungslegung (HRM2/Kontenplan/Abschreibungen)
- Budget
- Jahresrechnung
- Finanzplan
- Budget 2025: Ausgaben in Zahlen Vergleich Budget 2025/2024
- Prämienverbilligung Krankenkasse Entwicklung 2015, 2016, 2023, Budget 2025, Kosten pro Einwohner 295.— Franken
- Verbandsfeuerwehr /FEUROC
- Abschreibungen
- Abschreibungen Finanzhaushaltsverordnung
- Spezialfinanzierungen
- Abschreibungen Spezialfinanzierungen
- Finanz- und Lastenausgleich
- Geplanter Finanzausgleich vom Kanton
- Budgetierter Steuerertrag Netto
- Einnahmen/Gemeindesteuern
- Steuereinnahmen im Detail
- Steuerentwicklung Budgetiert/Rechnung
- Bevölkerung von Hemishofen
- Einwohner, Rentner, Selbständigerwerbende, Unselbständigerwerbende, Steuerpflichtige 2023, Steuerertrag pro Einwohner
- Bald gehen die Generationen mittleren Alters in Rente. Weil sie dann den höchsten Anteil in der Bevölkerung ausmachen, wird das wiederum zu einer Minderung der Einnahmen führen. Um diesen Verlust auszugleichen, müsste

bedeutend mehr Geld eingenommen werden. Zuzügerinnen und Zuzüger sind auch keine Lösung, besonders dann nicht, wenn Familien zuziehen, die vorfinanziert werden. Mit der Zeit wird der Verlust dem zweckfreien Eigenkapital entnommen und somit an den Ressourcen der Gemeinde zehren.

- Jahrgangsstatistik Hemishofen, Gliederung der Einwohner 1921 – 2023
- Steuerbedarf
- Was bedeutet «Eigenkapital»?
- Finanzpolitische Reserven
- Investitionen 2025:
Sanierung (Wasser) Hansegässli und Unterdorf 128 050.— Franken
Sanierung (Strasse) Hansegässli und Unterdorf 142 600.—Franken
270 650.-- Franken
- Finanzbedarf 2025 und Ausblick gemäss Finanzplan für die Jahre 2025 - 2028

Für die Nutzungsplanung Windenergie Chroobach wurden erneut 100 000.— Franken zu Händen des Budgets aufgenommen. Die Rückzahlung des Darlehens von 500 000.— Franken gehört nicht in die Investitionen, so die Anmerkung eines Stimmbürgers. Die Finanzreferentin stimmt zu, dies wurde im Finanzplan etwas unglücklich dargestellt, zeigt aber den Finanzbedarf.

Charlotte Blank präsentiert ausserdem die Werte bei einem Steuerfuss von 89 % und verweist darauf, dass das Eigenkapital in den nächsten Jahren zur Neige geht. Für die kommenden Jahre rechnet Charlotte Blank Andres mit weiter sinkenden Steuererträgen. Bei einer Reduktion des Steuerfusses resultiert ein Verlust in der Höhe von 310 000.— Franken und es muss damit gerechnet werden, dass in wenigen Jahren der Steuerfuss wieder erhöht werden muss. Deshalb lautet ihre Empfehlung den Steuerfuss von 96 % zu belassen.

Die Finanzreferentin verweist noch auf die bisherige Praxis der Gemeinde Hemishofen gemäss Gemeindegesetz, Art. 29, Abs. 3 wonach der Souverän über wichtige Geschäfte, *insbesondere das Budget mit dem Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses*, entscheidet. Im heutigen Kontakt mit dem Amt für Justiz und Gemeinden stellte sich heraus, dass man sich nicht einig ist darüber, ob das Budget mit dem Steuerfuss in einem Traktandum zu behandeln ist, oder nicht. Tatsache ist jedoch, dass es Gemeinden gibt, welche dies getrennt handhaben. Für Hemishofen bedeutet dies ein Paradigmenwechsel.

Hemishofen war bis anhin der Meinung, dem Gesetz Genüge getan zu haben, wenn der Souverän etwas anderes wünscht, wird dies im Sinne der Demokratie selbstverständlich unterstützt. Charlotte Blank Andres schliesst ihre Ausführungen mit einem Dank für die Aufmerksamkeit.

Das Wort geht an Fritz Schürch, Präsident der Rechnungsprüfungskommission. Er erwähnt an dieser Stelle vorab noch das Budget der FEUROK, welches sehr beschönigt wurde. Die FEUROK möchte alles professionalisieren und hat deshalb eine zusätzliche Stelle in der Höhe von 110 000.— Franken budgetiert. Um dies den Bürgern wiederum schmackhaft zu machen, wurden die Investitionen gestrichen. Da werden dann jedoch gewaltige Posten auf die Steuerzahler zukommen. Die Zahl im Budget sieht gut aus, wird aber in den nächsten Jahren höher ausfallen.

Fritz Schürch und André Geiger haben die finanzielle Situation der Gemeinde Hemishofen durchleuchtet und plädieren dafür, den Steuerfuss auf 96 % zu belassen.

Fritz Schürch erwähnt frühere Zeiten, als er noch Gemeinderat war und die Situation bestand, dass um jeden Steuerfranken gekämpft und mangels finanzieller Mittel Investitionen gestrichen werden mussten.

Es ist erfreulich, dass wir uns in einer vorteilhaften Situation befinden, und in den vergangenen Jahren einige Investitionen gemacht werden konnten. Er ist froh, dass die Gemeinde Weitblick hat und weiter investiert, wenn es die Situation weiter erlaubt.

Giorgio Calligaro verdankt den Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission bestens.

Das Wort geht an Matthias Tanner, welcher die finanzielle Lage von Hemishofen mittels Präsentation darstellt. Grundlage dafür bilden die Unterlagen des Gemeinderates, Budget und Rechnung aus den Jahren 2020 – 2025, die Präsentation der Finanzreferentin anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung vom Frühjahr 2024 und die Aufstellung der Steuerfüsse 2023 des Kantons Schaffhausen.

Die erste Folie zeigt die Mehreinnahmen gegenüber den Budgets der Jahre 2019 – 2025, welche jeweils sehr konservativ und zurückhaltend angesetzt wurden. Die roten Balken zeigen die Mehrausgaben aus, welche genauer budgetiert wurden. Im Jahr 2021 war der Überschuss infolge Neubewertung (HRM2) viel höher als hier dargestellt, wird aber hier nicht berücksichtigt, da nicht liquiditätswirksam.

Weiter wird die Entwicklung bei den Flüssigen Mitteln dargestellt, welche seit dem Jahr 2019, resp. gemäss Darstellung ab dem Jahr 2020 kontinuierlich angestiegen sind. Die Entwicklung des «Zweckfreien Eigenkapitals» zeigt einen tiefen Anstieg seit dem Jahr 2020 bis ins Jahr 2025. Trotz Steuerfussenkung resultierte ein Anstieg des «Zweckfreien Eigenkapitals». Matthias Tanner zieht Fazit und erwähnt, dass die Ertragsseite seit dem Jahr 2019 stets zu tief budgetiert wurde und verweist auf das Finanzhaushaltsgesetz, wonach die Erfolgsrechnung im mittelfristigen Zyklus insgesamt ausgeglichen sein muss.

(Quelle: Budget und Rechnungsunterlagen)

Vergleiche: Haushaltsgleichgewicht, Zitat: Die Erfolgsrechnung muss im mittelfristigen Zyklus insgesamt ausgeglichen sein. (Art. 6 Abs 1 FHG), Budget 2024, Seite 19

Das ist es bei uns nicht, wir haben zu viel Geld. Darum wachsen sowohl „Flüssige Mittel“ wie auch „Frei verfügbares Eigenkapital“ stetig an.

Die Rückzahlfähigkeit des Kredits über 500'000.– Franken ist längstens gegeben. Hemishofen hatte per Anfangs 2023 flüssige Mittel von über 2 Millionen Franken.

(Quelle: RG 2022, Seite 18, Pos. 100, Ende 2023 waren es sogar über 2.3Mio, Pras. Fr. Ch. Blank, Seite 20)

Die anstehenden Investitionen sind auf Jahre hinaus gedeckt.

Die vorhandenen Mittel sind auch für eine konservativ angesetzte Schwankungsreserve gegeben. Um den auch vom Gemeinderat vorgeschlagenen Abbau des immensen, frei verfügbaren Eigenkapitals wirklich zu realisieren, ist eine weitere Senkung des Steuerfusses angezeigt.

Matthias Tanner beantragt den Steuerfuss im Jahr 2025 erneut um 7 Prozent auf 89 % zu senken.

Die Begründung für den Antrag sieht wie folgt aus:

Das budgetierte Minus in 2025 um 207'000 Franken baut gerade mal das budgetierte Plus von 221'000 Franken im 2024 ab.

Von einem wirklichen Abbau des Eigenkapitals, wie vom Gemeinderat selbst vorgeschlagen, kann keine Rede sein.

Mit der beantragten Senkung um sieben Prozent resultieren Mindereinnahmen von rund 125'000 Franken. Damit wird das frei verfügbare Eigenkapital in etwa auf das Niveau von Mitte 2023 zurückgeführt.

Hemishofen hat definitiv genug Reserven angehäuft, mit dem Verweis auf ein Eichhörnchen, welches überall seine Vorräte anlegt, die Gemeinde bleibe auch mit einer Steuerfussenkung handlungsfähig. Mit dem jetzt vorhandenen Geld kann auf Jahre hinaus gewirtschaftet werden. Wenn der Bedarf wieder da ist, kann der Steuerfuss selbstverständlich wieder angehoben werden.

Matthias Tanner erwähnt weiter, dass Hemishofen mit einem Steuerfuss von 89 % exakt im Durchschnitt des Kantons Schaffhausen liegt. Von einem Steuerparadies oder erzwungenen Steuerwettbewerb kann keine Rede sein.

Er führt Gemeinden mit einem höheren Steuerfuss an, beispielsweise Beggingen, Oberhallau, Merishausen, Trasadingen, Schleithelm, mit Steuerfüssen zwischen 112 -117 %, versus Buchberg, Büttenhardt, Rüdlingen, Stetten, welche allesamt zwischen 61 und 75 % liegen.

Matthias Tanner bedankt sich für die Aufmerksamkeit zu den zwei Seiten der Medaille.

Giorgio Calligaro gibt die Diskussion frei. Ein Stimmbürger möchte wissen, wie der Stand der Dinge ist betreffend der Nutzungsplanung. Ihm fehle diese Planung im Budget, leerstehende Grundstücke sind vorhanden, etc. man soll etwas tun und dies ins Budget nehmen.

Linda Stoll führt aus, dass die Gemeinde seit zwei Jahren an der Gesamtrevision Nutzungsplanung dran ist. Externe Stellen müssen noch Unterlagen liefern für die Bauordnung und Zonenplan (Gesamtrevision). Es werden darin Entwicklungsgebiete identifiziert, Instrumente und Grundlagen angeführt, welche der Gemeinderat nutzen kann um die Entwicklung lenken. Diese Unterlagen werden dem Kanton Schaffhausen in den nächsten paar Monaten zur Vorprüfung gegeben, bevor die Bevölkerung wieder informiert wird. Die Beträge für diese Arbeiten sind seit zwei Jahren mit sehr hohen Beträgen in der Investitionsrechnung aufgeführt. Sichtbar sind hernach nur die Abschreibungen.

Thomas Götz erwähnt, dass er nicht den Eindruck habe, dass der Gemeinderat bei den Ausgaben zu tief budgetiert hat. Er verweist auf die Präsentation an der Gemeindeversammlung im vergangenen Jahr und verweist auf die Jahre 2020-2023, in welchen die Einnahmen sukzessiv zu tief budgetiert waren. In den Jahren 2020 bis 2023 sind 1,2 Millionen Überschuss entstanden, was pro Jahr 297 500.— Franken ausmacht, selbst wenn die Steuersenkung von 7 Prozent noch ausgeklammert wird hätten wir noch immer 200 000 Franken Überschuss pro Jahr. Im Jahr 2024 werden nochmals grössere Überschüsse entstehen gegenüber den budgetierten 224 000.— Franken. Es kann nicht sein, dass die aktuellen Steuerzahler für zukünftige Investitionen vor auszahlen. Er verweist auf die massiven Überschüsse auch während

der Corona-Jahre 2020 - 2022, welche dann im Jahr 2023 gipfeln, wo über eine halbe Million Überschuss entstand.

Wie auch Matthias Tanner erwähnt hat, ist es möglich, dass man die Steuern in fünf bis sieben Jahren wieder erhöhen muss, dann bezahlen die Personen, welche dann Steuern bezahlen, sonst sei es auch aus systemischer Sicht nicht korrekt, wenn aktuell Steuern für die Zukunft bezahlt werden müssen und macht aufgrund der vorliegenden Fakten beliebt, den Steuerfuss nochmals um sieben Prozent zu senken und verweist auch auf die Grundstückgewinnsteuern, sollten sie in Zukunft viel tiefer ausfallen.

Charlotte Blank Andres erwähnt, dass die Beträge aus den grossen Grundstückgewinnsteuern resultieren und auch von den grossen Nachsteuern. Dies kann nicht budgetiert werden, es wäre nicht ehrlich, solche Posten zu budgetieren und basierend auf diesen Zahlen das Budget zu erstellen. Ein Budget bleibt eine Prognose.

Thomas Götz erwähnt, dass die Nachsteuern bedeuten, dass das Steuersubstrat grundsätzlich stimmt. Er hat zwanzig Gemeinden des Kantons Schaffhausen und Zürich betrachtet und festgestellt, dass Hemishofen im Jahr 2023 mit Abstand mit einer halben Million den grössten Überschuss erzielte. Er führt die Gemeinde Stammheim an, welche nur ein wenig mehr als die Hälfte des Überschusses von Hemishofen erzielt hat und trotzdem die Steuern senkte.

Charlotte Blank erwähnt das Eigenkapital der Gemeinde. Von diesem freien Eigenkapital sind 2,3 Millionen, von welchen die Verluste weggehen und Gewinne dazukommen. Wenn wir so viel Geld auf der hohen Kante hätten, müsste das Eigenkapital viel, viel höher sein.

Thomas Götz erwähnt, dass in den vergangenen vier Jahren 1,2 Millionen zu viel an Steuern eingenommen wurden.

Charlotte Blank Andres fügt bei, dass das Eigenkapital das Mass der Dinge ist, wenn es aufgebraucht ist, können wir entweder Geld aufnehmen oder zum Beispiel das Schulhaus verkaufen. Dies ist aber nicht der Zweck der Dinge.

Matthias Tanner erwähnt, dass nun zu viel Schwarzmalerei betrieben wurde, dass auch durchgeschimmert sei, dass aufgrund der Alterspyramide Steuerzahler wegfallen. Das stimmt so nicht. Speziell Personen, die einen Kapitalbezug, machen oder die Säule 3a auszahlen lassen, zahlen weiterhin Steuern. Die Zahlen des Budgets werden nicht in Frage gestellt, doch in den vergangenen Jahren wurden 1,2 Millionen zu viel an Steuern eingenommen.

Es folgen noch ergänzende Voten von Seiten des Soveräns, welche ausdrücken, dass wenn so weitergefahren würde, in den nächsten Jahren tendenziell zu viel Steuereinnahmen erfolgen würden und deshalb eine nochmalige Senkung des Steuersatzes angezeigt ist.

Abstimmung

Nun erfolgt die Abstimmung über das Budget 2025 unter dem Traktandum 3 a) Genehmigung des Budgets.

Es entsteht ein Wirrwarr bei der Auszählung, sodass nochmals nachgezählt werden muss.

Zwischenzeitlich wird noch einmal das Thema Grundstückgewinnsteuern aufgegriffen. Der Präsident weist darauf hin, dass man im Abstimmungsprozedere ist und bittet die Zeit nach der Versammlung dafür zu nutzen.

Die Abstimmung ergibt: Das Budget 2025 wird mit 41 Ja Stimmen genehmigt.

Es folgt das Traktandum:

3 b) Genehmigung des Steuerfusses 2025 von 96 %

Die Abstimmung ergibt:

26 Nein Stimmen: 16 Ja Stimmen

3 c) Genehmigung des Steuerfusses 2025 von 89 %

Die Abstimmung ergibt:

25 Ja Stimmen: 17 Nein Stimmen

Somit wird der Steuerfuss im Jahr 2025 auf 89 % festgesetzt.

**4. a) Wahl von zwei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission
(es stellen sich zur Verfügung André Geiger, bisher, und Sybille Stettler neu)**

Giorgio Calligaro bittet den Souverän die beiden Mitglieder mittels Akklamation zu wählen.

Mittels Akklamation werden André Geiger und Sybille Stettler als Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission für die Amtsperiode 2025 - 2028 gewählt.

**b) Wahl von zwei Stimmenzählerinnen/Stimmenzählern
(es stellen sich zur Verfügung Monika Calligaro, bisher, und
Volker Esterhammer, bisher)**

Giorgio Calligaro bittet den Souverän die Stimmenzähler per Akklamation zu wählen.

Mittels Akklamation werden die Stimmenzähler Monika Calligaro und Volker Esterhammer für die Amtsperiode 2025 - 2028 bestätigt.

**c) Wahl von zwei Stimmenzählerinnen/Stimmenzählern Stv.
(es stellen sich zur Verfügung Brigitta Bodmer, bisher, und
Heinz Morgenegg, bisher)**

Mittels Akklamation werden die Stimmenzähler-Stv. Brigitta Bodmer und Heinz Morgenegg für die Amtsperiode 2025 - 2028 bestätigt.

5. Verschiedenes und Information

Verdankungen

Giorgio Calligaro verdankt die Arbeit von Fritz Schürch, welcher für die wirtschaftliche Landesversorgung zuständig war und nach acht Jahren Gemeinderat 15 Jahre lang in der Rechnungsprüfungskommission amtierte. Fritz Schürch richtet noch einige Worte an die Gemeindeversammlung. Die Wahl in den Gemeinderat war für ihn eine anspruchsvolle Arbeit, eine Lebensschulung, die man sonst nirgends erhalte. Die Aufgabe sei mit nichts zu vergleichen. Man wird ins kalte Wasser gestoßen und erhalte Aufgaben, die man sonst kilometerweise umgehen würde. Der Umgangston habe sich in der Gesellschaft in den vergangenen 25 Jahren drastisch verändert. Kritik sei gut, wenn sie sachlich stattfinde, heute wird das leider oft mit der Person vermischt und Menschen würden gezielt angefeindet. In dieser Beziehung müsse sich etwas ändern, weil diese Art von Umgang untereinander die Suche von geeigneten Kandidierenden für diese Aufgaben erschwere.

Inga Mulder hat während elf Jahren in verdankenswerter Weise die Robidog auf dem Gemeindegebiet betreut, ab dem nächsten Jahr wird Evelyn Jampen diese Aufgabe übernehmen. Dazu war Inga Mulder während vier Jahren in der Schulbehörde tätig und hat dort als Aktuarin geamtet. Sie wird für ihre gewissenhafte Arbeit gewürdigt und ihr Dienst verdankt.

Weiter wird Sandra Manser bestens verdankt, welche während fast fünf Jahren in der Schulbehörde Hemishofen tatkräftig und zuverlässig ihre Aufgaben wahrnahm.

Evelyne Geiger war während 16 Jahren als Hauswartin der Mehrzweckhalle tätig, zur Hauptsache in der Zeit, als noch voller Schulbetrieb war. Evelyne Geiger versah ihre tatkräftige Arbeit mit stets großem Engagement und Gewissenhaftigkeit. Ihr gebührt ebenfalls ein großer Dank. Glücklicherweise wird uns Evelyne Geiger als Stellvertreterin erhalten bleiben, Beáta Kovács, bisherige Stellvertreterin übernimmt im Wechsel die Arbeit per 1. Januar 2025 als Hauswartin.

Giorgio Calligaro verabschiedet und verdankt nun Linda Stoll, Gemeinderätin, welche mit großem Engagement während acht Jahren im Bereich Soziales und Schule mitgewirkt hat. Linda Stoll dankt ihrerseits fürs Vertrauen und erwähnt, dass es auch für sie eine Lebensschulung war. Sie macht für ihren Rücktritt berufliche Gründe geltend, und verabschiedet sich mit einem lachenden und einem weinenden Auge von ihrer Tätigkeit. Sie erwähnt und verdankt die erfreuliche Zusammenarbeit im Gemeinderatsteam, zu welchem auch Paul Hürlimann während sieben Jahren dazu gehörte. Die Kommunikation war stets offen und ehrlich, auch wenn unterschiedliche Ansichten bestanden. Sie erwähnt die wertvolle Arbeit, welche stets zum Wohle der des Dorfes erfolgte und nicht auf Eigeninteressen basierte. Linda Stoll ist froh, dass nebst drei bewährten Gemeinderäten zwei neue Gemeinderäte gefunden werden konnten und so die Kontinuität gegeben ist.

Allen scheidenden Amtsträgern und Funktionären wird ein Präsent überreicht.

Informationen zum Finanzausgleich vom VGGS

Giorgio Calligaro orientiert über den geplanten Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Der Gemeindepräsidentenverband (VGGS) hat sich für die Rückerstattung von einer Finanzausgleichszahlung stark gemacht. Die Stadt

Schaffhausen und die Gemeinde Neuhausen sind ob der Aufteilung nicht erfreut, beiden Gemeinden geht viel Geld verloren, sie möchten, dass der Kanton Schaffhausen gleichen teils an den Finanzausgleich bezahlt wie sie. Deshalb ist der Entscheid im Kantonsrat noch hängig. Somit kann die Gemeinde Hemishofen mangels rechtsgültigen Entscheids noch keinen Betrag ins Budget nehmen.

Infos zum Entscheid des Obergerichtes betreffend Chroobach

Giorgio Calligaro erwähnt den Entscheid zur Abweisung der Beschwerde der Gemeinde Hemishofen zur Verfahrenszuständigkeit im Planungs- und Bewilligungsprozess des Schaffhauser Obergerichtes vom 5. November 2024. Es bestehen die beiden Varianten, erstens der Weiterzug vor Bundesgericht oder zweitens die Einleitung der Nutzungsplanung durch die Gemeinde Hemishofen. Die weiteren Schritte des Gemeinderates sind momentan noch offen, der Gemeinderat wird sich beraten und zu einem späteren Zeitpunkt informieren.

Nachdem das Wort nicht mehr gewünscht wird, dankt Giorgio Calligaro den Anwesenden für ihr Interesse und schließt die Versammlung.

Alle Anwesen sind zum anschließenden Apéro recht herzlich eingeladen.

Ende der Versammlung: 21.25 Uhr

Die Aktuarin:

Nicole Bernath

**Revision der Verfassung
der
Einwohnergemeinde
Hemishofen
2025**



Revision der Gemeindeverfassung Hemishofen

1. Einleitung

Die Gemeindeverfassung der Gemeinde Hemishofen wurde letztmals am 4. Juli 2001 totalrevidiert. Zwischenzeitlich haben sich einige Veränderungen ergeben, weshalb es notwendig ist, diese nun auch in der Verfassung abzubilden. Zudem bedürfen einige Artikel der Anpassung an übergeordnetes Recht.

2. Grundlagen

Die Gemeindeverfassung basiert auf der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (SHR 101.100) sowie auf dem Gemeindegesetz des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998 (SHR 120.100).

3. Übersicht über die revidierten Artikel

Auf kantonaler Ebene erfolgte seit der letzten Verfassungsrevision die Kantonalisierung der Friedensrichter gemäss Art. 2 und 9 Justizgesetz vom 9. November 2009 (JG, SHR 173.200). Zudem wurde die Kinds- und Erwachsenenschutzbehörde 2013 als Ablösung der kommunalen Vormundschaftsbehörde geschaffen (KESB). In diesen Punkten muss die Gemeindeverfassung wegen dem geänderten übergeordneten Recht zwingend angepasst werden.

Zudem erfolgte auf der Schulebene eine Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden, welche eine Veränderung für die Schulbehörde bewirkt. Weiter notwendig sind die 2012 und 2015 durch die Gemeindeversammlung vorgenommenen Beschlüsse zur Änderung des Einbürgerungsverfahrens und zur Wahlkompetenz des Zentralverwalters.

Um die Gemeindeautonomie zu Unterstreichen und die eigene Identität zu stärken, werden neu in Art. 22 die Gemeindeaufgaben, welche in Eigenverantwortung verstärkt verfolgt werden, aufgelistet.

4. Die revidierten Artikel im Einzelnen

Zu Art. 3 Amtliche Publikationen

Die Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen derzeit am Anschlagsbrett sowie auf der Webseite der Gemeinde. Dies soll beibehalten werden. Eine offenere Formulierung mit Delegation an den Gemeinderat ermöglicht es für die Zukunft, diese Regelung flexibler zu handhaben.

Zu Art. 4 und 5 Gemeindeorganisation

Die Gemeindeorganisation hat sich bewährt und soll in den Grundzügen gleich bleiben. Es sind aber die bereits 2012 erfolgte Änderung der Einbürgerungszuständigkeit durch die Gemeindeversammlung in den Verfassungstext in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 6 Gemeindeverfassung zu integrieren. Die Abschaffung der Bürgerversammlung ist entsprechend dem Beschluss der

Gemeindeversammlung vom 30. November 2012 in der Verfassung noch anzupassen. Damals beschloss die Gemeindeversammlung, dass künftig der Gemeinderat die Einbürgerungen vornimmt. Die Bürgerversammlung wurde damals abgeschafft. Bei Einbürgerungen geht es darum, Menschen, die schon sehr lange in diesem Land leben oder gar hier geboren sind, rasch als vollwertige Mitglieder an unserer Gesellschaft partizipieren zu lassen. Denn Integration heisst nicht zuletzt auch: Teilnahme am politischen Geschehen. (vgl. Einbürgerung Vorschläge und Empfehlungen für ein zeitgemässes Bürgerrecht, Eidgenössische Kommission für Migration, EKM 2012).

Zu Art. 6 Wahlen und Abstimmungen an der Urne

In Artikel 5 ist festgehalten, dass die eidgenössischen sowie die kantonalen Wahlen und Abstimmungen an der Urne stattfinden. Ebenso finden auf Gemeindeebene zwingend gemäss Gemeindegesetz die Abstimmung über den Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde, die Teilung der Gemeinde sowie über die Änderung von Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzkorrekturen an der Urne statt. Dies entspricht den Vorgaben des Gemeindegesetzes (Art. 26 Abs 4 GG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 lit. c GG). Dies soll neu in Artikel 6 der Gemeindeverfassung zur Urnenabstimmung auch wiedergegeben werden. Dort sind bislang nur die Gemeindewahlen an der Urne aufgeführt.

Zudem muss in Art. 6 eine zwingende Anpassung vorgenommen werden. Es ist der auf kantonaler Ebene erfolgten Zentralisierung der Friedensrichterwahl Rechnung zu tragen. Die Friedensrichterwahl erfolgt seit 2009 gemäss Art. 2 und 9 Justizgesetz vom 9. November 2009 (JG, SHR 173.200) im Kanton Schaffhausen durch den Kantonsrat (Art. 2 JG). Die Friedensrichterwahl muss daher aus der Gemeindeverfassung wegen dem geänderten übergeordneten Recht gestrichen werden.

Zu Art. 9 Einladung zur Gemeindeversammlung

Nebst der Orientierung der Bürgerinnen und Bürger mit einem Bericht und Antrag soll in der Verfassung die bereits herrschende Praxis festgehalten werden, dass vor wichtigen Sachentscheiden eine Orientierungsversammlungen durchgeführt werden kann. Zu erinnern sei an die Entscheidfindung Ortsdurchfahrt, Wasserreglement, Wassertarif, Nutzungsplanung, Tempo 30 und Renaturierung, bei welchen die Bevölkerung jeweils vor Ort im Detail informiert wurde und die Gelegenheit bekam, Fragen zu stellen. Diese Orientierungsversammlungen stellen eine ideale Ergänzung für die Gemeindeversammlung dar, da sie die Möglichkeit für eine detaillierte Vorstellung von Projekten ermöglicht und eine vertiefte Betrachtung derselben.

Zu Art. 10 Befugnisse der Gemeindeversammlung

Grundsätzlich kommen der Gemeindeversammlung die Aufgaben und Befugnisse der in Art. 26 des Gemeindegesetzes festgelegten Befugnisse zu. Bisher besteht in der Gemeindeverfassung lediglich ein Verweis auf das Gemeindegesetz. Dies ist nicht unrichtig, doch sollten die Kompetenzen dieses wichtigen Gemeindeorgans umfassend in der Gemeindeverfassung aufgelistet werden auf die Gefahr hin, dass es bei einer Anpassung des Gemeindegesetzes auf kantonaler Ebene auch einer Anpassung der Gemeindeverfassung bedarf.

Bei den Wahlen sind die Stimmzähler zu erwähnen. Dies entspricht Art. 26 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz, soll nun aber auch explizit in der Verfassung aufgenommen werden.

Weiter ist die Kompetenzübertragung von der Gemeindeversammlung an den Gemeinderat durch Streichung der Wahl des Zentralverwalters in Art. 10 Abs. 2 Ziff. 2 gemäss dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2015 in der Verfassung noch nachzutragen.

Zu Art. 11 Fakultatives Referendum

In Artikel 11 ist geregelt, welche Geschäfte der Gemeindeversammlung der Urnenabstimmung unterbreitet werden sollen.

Die dem obligatorischem Referendum unterstehenden Beschlüsse über den Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde, die Teilung der Gemeinde sowie die Änderung der Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzkorrekturen sind neu unter Art. 6 Abs. 2 der Verfassung aufgeführt, da sie zwingend an der Urne entschieden werden.

Zu Art. 14 Kompetenzen des Gemeinderats

Die Kompetenzen des Gemeinderates sind verglichen mit den zu bewältigen Kosten knapp bemessen und sollen der eingetretenen Teuerung angepasst werden.

Hier einige Kompetenzregelungen zum Vergleich:

	Einwohner	Urne	Gemeinde- Versammlung	Gemeinderat
Stetten	1467		1'000'000	insgesamt CHF 100'000 ¹
Lohn	759		25'000	5'000
Ramsen	1540		1'000'000	30'000
Neuhausen	10000	600'000	200'000	100'000
Kanton Schaffhausen	78'000	3'000'000	1'000'000	100'000

¹ jährlich, wobei pro Geschäftsfall maximal CHF 40'000 jährlich verwendet werden dürfen

Die beantragten Kompetenzen sollen der erfolgten Teuerung seit 2001 Rechnung tragen und einen angemessenen, zeitgemässen Handlungsspielraum zulassen.

Die an Art. 6 Gemeindeverfassung angepasste Bestimmung über Einbürgerungszuständigkeit soll nun auch an dieser Stelle angepasst werden. Die Abschaffung der Bürgerversammlung entsprechend dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2012 führt zu einer Zuständigkeit des Gemeinderates und soll daher explizit an dieser Stelle der Verfassung aufgeführt werden.

Zu Art. 15 Behörden und Verwaltung

Die Bestimmung über die Einsetzung der Vormundschaftsbehörde ist seit der Einführung der Kinds- und Erwachsenenschutzbehörde auf kantonaler Ebene nicht mehr anwendbar und muss angepasst werden.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist ein Spezialgericht. Sie ersetzte per 1. Januar 2013 sämtliche kommunalen Vormundschaftsbehörden im Kanton Schaffhausen. Die KESB ist zuständig für die Anordnung und Kontrolle der im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vorgesehenen Massnahmen. Weiter ist sie gerichtliche Beschwerdeinstanz bei ärztlich angeordneten fürsorgerischen Unterbringungen und entscheidet bei Vorsorgeaufträgen und Patientenverfügungen im Streitfall und bei Unklarheiten. Zudem nimmt sie öffentliche Beurkundungen von Vorsorgeaufträgen vor und ist Bewilligungs- und Aufsichtsinstanz im Pflegekinderwesen.

Zu Art. 16 Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

Die Bestimmung über die Aufgaben und die Funktion der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers entspricht den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Da gewisse Aufgaben (wie zum Beispiel das Erbschaftsamt) ausgelagert werden, sollte dies in der Gemeindeverfassung entsprechend festgehalten werden wie folgt: Die Führung des Einwohnerregisters, des Stimmregisters und des Gemeindegarchivs kann einer anderen Person übertragen werden.

Zu Art. 17 Streichung Vormundschaftsbehörde

In Artikel 17 ist analog zu Artikel 15 die Vormundschaftsbehörde zu streichen, da diese seit Einführung der KESB auf kantonaler Ebene nicht mehr existiert.

Zu Art. 18 Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Die Abschaffung der Bürgerversammlung ist entsprechend dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2012 auch an dieser Stelle noch nachzuführen.

Zum Einbürgerungssystem an dieser Stelle noch Folgendes:

Die Schweiz hat ein äusserst komplexes Einbürgerungssystem. Es geht nicht nur darum, die Schweizer Staatsangehörigkeit zu erhalten. Man wird auch Bürgerin oder Bürger einer Gemeinde und eines Kantons. Wer sich also um Einbürgerung bemüht, hat verschiedenste Hürden zu überwinden, denn auf jeder staatlichen Ebene können je nach Konstellation unterschiedliche Anforderungen zum Tragen kommen.

Bei Einbürgerungen geht es darum, Menschen, die schon sehr lange in diesem Land leben oder gar hier geboren sind, rasch als vollwertige Mitglieder an unserer Gesellschaft partizipieren zu lassen. Denn Integration heisst nicht zuletzt auch: Teilnahme am politischen Geschehen (vgl. Einbürgerung Vorschläge und Empfehlungen für ein zeitgemässes Bürgerrecht, Eidgenössische Kommission für Migration, EKM 2012).

Information zum heutigen Verfahren seit 2012:

Wer sich im Kanton Schaffhausen ordentlich einbürgern lassen will, reicht sein Gesuch bei der Gemeinde seines Wohnortes ein. Dieses kontrolliert, ob alle erforderlichen Unterlagen beiliegen und unterzieht das Gesuch einer ersten, gründlichen Vorprüfung. Sind die Wohnsitzfristen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde erfüllt? Verfügen die Gesuchsteller den über die nötigen mündlichen und schriftlichen Sprachkenntnisse? Sind im elektronischen Strafregister Einträge verzeichnet? Wenn alles in Ordnung ist, wird das Dossier ans Amt für Justiz und Gemeinden zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. Die Hauptrolle im dreistufigen Einbürgerungsverfahren obliegt der Gemeinde. Denn ohne das Gemeindebürgerrecht ist auch das Schweizer Bürgerrecht ausser Reichweite. In der Gemeinde Hemishofen entscheidet seit 2012 der Gemeinderat direkt, ob die nötigen Voraussetzungen für die Erteilung des Gemeindebürgerrecht vorliegen.

Aus der Sicht der Europäischen Menschenrechtskommission EKM kann es sich ein demokratisch strukturiertes Staatswesen nicht leisten, einen Viertel der Bevölkerung aus politischen Prozessen auszuschliessen. Um dem Ideal einer liberalen Demokratie näher zu kommen, bräuchte die Schweiz die Reduktion auf ein einstufiges Einbürgerungsverfahren (Einbürgerungslandschaft Schweiz, Entwicklungen 1992–2010, Bund August 2012).

Zu Art. 19 Rechnungsprüfungskommission

Die bisherige Bestimmung ist zu einschränkend, da noch kantonalem Recht nur ein Mitglied seinen Wohnsitz in Hemishofen haben muss (Art. 66 Gemeindegesetz). Falls keine versierte Person in Hemishofen für dieses Amt gefunden werden kann, ermöglicht es diese Lockerung, dass auch eine Person ohne Wohnsitz in Hemishofen das Amt ausüben könnte.

Nach Einführung der HRM2 wird die Jahresrechnung von einer externen Revisionsstelle wahrgenommen. Dies ist zulässig nach dem Gemeindegesetz und soll entsprechend in der Verfassung festgehalten werden.

Art. 69a Gemeindegesetz lautet wie folgt:

1 Die Rechnungsprüfungsorgane müssen befähigt sein, ihre Aufgaben bei der zu prüfenden Gemeinde zu erfüllen.

2 Befähigt ist das Rechnungsprüfungsorgan, wenn zumindest eine Person dieses Organs über ausreichende Kenntnisse des Gemeindefinanzhaushalts, des Rechnungswesens und der Revision von Gemeinderechnungen verfügt.

3 Die Gemeindeverfassung kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission vorsehen, dass eine öffentlich-rechtlich oder eine anerkannte privatrechtlich organisierte Revisionsstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragt wird.

4 Die Grundlage für die Prüfung ist ein allgemein anerkanntes Prüfungsregelwerk. Die Prüfungsbestätigung ist dem für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Departement mit der Jahresrechnung einzureichen.

Zu Art. 20 und 21 Schulbehörde

Die Gemeinde Hemishofen beschloss am 10. November 2020 angesichts der geringen Schülerzahl eine Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden. Diese Zusammenarbeitsverträge widersprechen jedoch betreffend die gesandten Vertreter den Bestimmungen in der Verfassung. Diese ist daher anzupassen.

Gemäss Art. 20 und 21 der Verfassung der Gemeinde Hemishofen ist die Schulbehörde aus Präsidium plus drei Mitglieder plus Schulreferent/in zusammengesetzt. Der Schulbehörde kommen Aufgaben und Befugnisse gemäss Schulgesetz zu. Gemäss Art. 6 werden an der Urne Präsidium und drei Mitglieder gewählt. Gemäss dem Zusammenarbeitsvertrag von 10. November 2020 jedoch stellt die Gemeinde Hemishofen ein Mitglied mit beratender Stimme (vgl. Ziffer 3 des Vertrages). Ebenso steht es im Zusammenarbeitsvertrag OS für Sek I in Art. 5, dass Hemishofen eine Vertretung stellt. Damit entsprechen die Vertragsbestimmungen nicht den Verfassungsbestimmungen. Sinnvollerweise sind nun die Verfassungsbestimmungen anzupassen, da Hemishofen solange die Zusammenarbeitsverträge bestehen keiner Schulbehörde bedarf, sondern nur jeweils eines Vertreters. Eine Anpassung kann daher wie folgt aufgenommen werden: *Wird die Führung der Schule vollständig einer anderen Gemeinde übertragen, wird keine Schulbehörde gewählt. Für die Einsitznahme in einer Schulbehörde einer anderen Gemeinde delegiert der Gemeinderat eines seiner Mitglieder.*

In Art. 21 kann folgende Bestimmung den Widerspruch lösen: *Wird die Führung der Schule vollständig einer anderen Gemeinde übertragen, entfallen während dieser Zeit die Aufgaben und Befugnisse der Schulbehörde.*

Mit diesen beiden Ergänzungen der Verfassung ist gewährleistet, dass die Verfassung den gelebten Tatsachen entspricht, sei es nun mit oder ohne Notwendigkeit der Besetzung einer eigenen Schulbehörde.

Zu Art. 22 Gemeindeaufgaben

Im diesem Teil wird neu ein stark erweiterter Aufgabenkatalog aufgenommen, der die Nachhaltigkeit als Grundsatz staatlichen Handelns ins Zentrum stellt. Bei der Erfüllung der vorgegebenen Aufgaben besteht für die Umsetzung ein Spielraum. Die Gemeinde verfolgt, wie der politische Prozess zeigt, eigene Ideale und Leitgedanken. Diese beeinflussen die Intensität der Umsetzung der Gemeindeaufgaben. Die Aufgabenbereiche, welche von Hemishofen mit besonderem Engagement wahrgenommen werden, verdienen es daher, in der Verfassung als Ziele genannt zu werden. Damit will sie sich auch positiv von anderen Kommunen, mit denen sie in einem Wettbewerb steht, unterscheiden. Dies macht also auch ein Stück des Selbstverständnisses und der Identität der Gemeinde aus, was – ähnlich wie in anderen modernen Verfassungen – im Rahmen eines „Programmartikels“ seinen Niederschlag finden soll. Bereits in der Bauordnung wird die Gelegenheit ergriffen, das historische Ortsbild und das gewachsene Gemeindebild qualitativ hochwertig zu erhalten und auch die umgebende Natur zu schützen. Dies soll nun auch in der Verfassung als Grundabsicht verankert werden.

Zudem wurden weitere als wichtige Aufgaben der Gemeinde erachtete Leitsätze aufgenommen mit der Idee, die Identität der Gemeinde aktiv zu steuern.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Gemeinderat die dargelegten Anpassungen an die Gemeindeverfassung. Der genaue Text findet sich in der synoptischen Darstellung der Verfassungsrevision in der Beilage. Die Änderungen sind an der blauen Schrift zu erkennen.

Teilrevision Verfassung der Einwohnergemeinde Hemishofen

1. Einleitung

Die Gemeindeverfassung der Gemeinde Hemishofen wurde letztmals am 4. Juli 2001 totalrevidiert. Zwischenzeitlich haben sich einige Veränderungen ergeben, weshalb es notwendig ist, diese nun auch in der Verfassung abzubilden. Zudem bedürfen einige Artikel der Anpassung an übergeordnetes Recht.

2. Grundlagen

Die Gemeindeverfassung basiert auf der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (SHR 101.100) sowie auf dem Gemeindegesetz des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998 (SHR 120.100).

3. Übersicht über die revidierten Artikel in synoptischer Darstellung

Verfassungstext heute	Verfassung revidiert (neuer Text in blau)	Bemerkungen/Kommentare
Art. 1 Einwohnergemeinde ¹ Die Einwohnergemeinde Hemishofen ist eine selbständige Gemeinde des Kantons Schaffhausen. ² Sie ordnet Ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts und der ihr zustehenden Autonomie.	Art. 1 Einwohnergemeinde ¹ Die Einwohnergemeinde Hemishofen ist eine selbständige Gemeinde des Kantons Schaffhausen. ² Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts und der ihr zustehenden Autonomie.	Die letzte Revision erfolgte am 4.7.2001.

Art. 2 Umfang Die Einwohnergemeinde Hemishofen umfasst das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.	Art. 2 Umfang Die Einwohnergemeinde Hemishofen umfasst das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.	
Art. 3 Amtliche Veröffentlichungen ¹ Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen durch Anschlag am Anschlagbrett. ² Der Gemeinderat regelt das Nähere.	Art. 3 Amtliche Veröffentlichungen ¹ Veröffentlichungen der Gemeinde erscheinen im amtlichen Publikationsorgan . ² Der Gemeinderat regelt das Nähere.	Die Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen derzeit am Anschlagbrett sowie auf der Webseite der Gemeinde. Dies soll beibehalten werden.
I. Gemeindeorganisation 1. Organe, Wahlen und Abstimmungen Art. 4 Organe Organe der Gemeinde sind: 1. die Stimmberechtigten an der Urne; 2. die Gemeindeversammlung:	II. Gemeindeorganisation 1. Organe, Wahlen und Abstimmungen Art. 4 Organe ¹ Organe der Gemeinde sind: 1. die Stimmberechtigten an der Urne; 2. die Gemeindeversammlung:	

3. der Gemeinderat; 4. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident 5. die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber 6. die Bürgerversammlung	3. der Gemeinderat; 4. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident; 5. die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber; 6. die Rechnungsprüfungskommission .	Die RPK stellt auch ein Organ dar.
III.	IV.	
Art. 5 Die eidgenössischen sowie die kantonalen Wahlen und Abstimmungen finden an der Urne statt.	Art. 5 Eidgenössische und kantonale Urnengänge Die eidgenössischen sowie die kantonalen Wahlen und Abstimmungen finden an der Urne statt.	
Art. 6 Gemeindewahlen an der Urne An der Urne werden gewählt: 1. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sowie die Mitglieder des Gemeinderates; 2. die Präsidentin oder der Präsident, sowie drei Mitglieder der Schulbehörde. 3. die Friedensrichterinnen oder der Friedensrichter sowie die Stellvertretung.	Art. 6 Gemeindewahlen- und abstimmungen an der Urne Folgende kommunalen Wahlen und Abstimmungen erfolgen an der Urne: 1. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sowie die Mitglieder des Gemeinderates; 2. die Präsidentin oder der Präsident, sowie drei Mitglieder der Schulbehörde. 3. die Friedensrichterinnen oder der Friedensrichter sowie die Stellvertretung.	In Art. 5 sind alle eidgenössischen und kantonalen und in Art. 6 alle kommunalen Wahlen und Abstimmungen aufgeführt. Zwingende Anpassung an Vorgabe übergeordnetes Recht.

	4. Die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde, die Teilung der Gemeinde sowie über die Änderung von Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzkorrekturen unterliegt zwingend der Gemeindeabstimmung an der Urne.	Die Friedensrichter sind mit dem Inkraftsetzen des Justizgesetz des Kantons Schaffhausen kantonalisiert worden. In Abs. 4 wird die obligatorische Volksabstimmung gemäss Art. 26 Abs. 4 Gemeindegesetz aufgeführt (statt wie früher in Art. 11 Verfassung).
Art. 7 Stille Wahlen ¹ Für die Wahlen gemäss Art. 6 Ziff 3 ist das Wahlverfahren ohne Wahlgang gemäss dem Gesetz über die stillen Wahlen anwendbar. ² Dieses Wahlverfahren ist ebenfalls anwendbar bei der Ersatzwahl von Mitgliedern des Gemeinderates oder Schulbehörde für den Rest einer laufenden Amtsperiode, mit Ausnahme der Ersatzwahl ihrer Präsidentinnen oder Präsidentinnen oder Präsidenten.	Art. 7 Stille Wahlen ¹ Für die Wahlen gemäss Art. 6 Ziff 3 ist das Wahlverfahren ohne Wahlgang gemäss dem Gesetz über die stillen Wahlen anwendbar. ² Dieses Wahlverfahren ist ebenfalls anwendbar bei der Ersatzwahl von Mitgliedern des Gemeinderates oder Schulbehörde für den Rest einer laufenden Amtsperiode, mit Ausnahme der Ersatzwahl ihrer Präsidentinnen oder Präsidenten.	
Art. 8 Büro der Gemeinde Das Büro der Gemeinde besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, einem weiteren, vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmten Mitglied,	Art. 8 Büro der Gemeinde ¹ Das Büro der Gemeinde besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, einem weiteren, vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmten Mitglied, sowie drei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern.	

sowie drei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern.	² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat beratende Stimme und das Recht der Antragstellung.	Entspricht Art. 22 Abs. 2 Gemeindegesetz
7. Gemeindeversammlung Art. 9 Zusammensetzung und Einladung ¹ Die Gemeindeversammlung wird gebildet aus den in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten. ² Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Publikation am Anschlagbrett der Gemeinde sowie durch Zustellung der Traktandenliste.	8. Gemeindeversammlung Art. 9 Zusammensetzung und Einladung ¹ Die Gemeindeversammlung wird gebildet aus den in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten. ² Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Publikation am Anschlagbrett der Gemeinde sowie durch Zustellung der Traktandenliste. ³ Vor wichtigen Sachentscheiden kann der Gemeinderat Orientierungsversammlungen durchführen.	Orientierungsversammlungen fanden statt für Ortsdurchfahrt, Wasserreglement, Wassertarif, Nutzungsplanung, Tempo 30 und Renaturierung, bei welchen die Bevölkerung jeweils vor Ort im Detail informiert wurde und die Gelegenheit bekam, Fragen zu stellen.

Art. 10 Befugnisse der Gemeindeversammlung Der Gemeindeversammlung kommen die Aufgaben und Befugnisse gemäss Art. 26 des Gemeindegesetzes zu: Im Weiteren hat die Gemeindeversammlung folgende Befugnisse: 1. Die Genehmigung des Protokolls; 2. Der Zentralverwalter 3. Die Wahl der Rechnungsprüfungskommission; 4. Kauf, Tausch oder Veräusserung von Grundstücken oder die Einräumung eines Baurechtes. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Gemeinderates.	Art. 10 Befugnisse der Gemeindeversammlung ¹ Der Gemeindeversammlung kommen die in Art. 26 des Gemeindegesetzes festgelegten Aufgaben und Befugnisse zu: a) die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler auf die verfassungsmässige Amtsdauer; b) Beschlussfassung über die Änderung des Gemeindenamens und des Gemeindewappens; c) Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde, die Teilung der Gemeinde sowie über die Änderung von Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzkorrekturen; d) Erlass und Änderung der Gemeindeverfassung; e) Erlass und Änderung von allgemeinverbindlichen Gemeindereglementen; f) Festlegung des Budgets zusammen mit dem Steuerfuss; g) Beschlussfassung über andere Gemeindesteuern und Erlass oder Änderung von allgemeinverbindlichen Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden;	Entspricht Art. 26 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz. Neu werden diese Kompetenzen aus Gründen der Transparenz und Vollständigkeit der Organisationsordnung hier wiedergegeben.
--	--	---

	h) Genehmigung der Gemeinderechnung und allfälliger Separatrechnungen sowie gegebenenfalls des Rechenschaftsberichtes des Gemeinderates; i) Beschlussfassung über neue Ausgaben und Kredite, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist; k) Beschlussfassung über den Beitritt zu einem Zweckverband, einen allfälligen Austritt sowie über die Auflösung eines Verbandes; l) Beschlussfassung über die Errichtung öffentlich-rechtlicher Anstalten und Beteiligung an solchen; m) Beschlussfassung über die Gründung oder die Beteiligung an privatrechtlichen oder gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen oder Organisationen sowie über die Gewährung von Darlehen an solche; n) Oberaufsicht über die Gemeindebehörden und über die Gemeindeverwaltung, einschliesslich Gemeindeanstalten; o) Beschlussfassung über Geschäfte des Gemeinderates, die dieser ihrer besonderen Bedeutung wegen der Gemeindeversammlung unterbreitet;	
--	---	--

	p) die in weiteren Gesetzen und in der Gemeindeverfassung umschriebenen zusätzlichen Befugnisse. ² Im Weiteren hat die Gemeindeversammlung folgende Befugnisse: 1. Die Genehmigung des Protokolls; 2. -^{*2}) 3. Die Wahl der Rechnungsprüfungskommission 4. Kauf, Tausch oder Veräusserung von Grundstücken oder die Einräumung eines Baurechtes. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Gemeinderates.	Abs. 2 Ziff 2: Zentralverwalter wird seit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2.6.2015 nicht mehr von der Gemeindeversammlung gewählt, sondern vom Gemeinderat angestellt. Dies wird nun in der Verfassung nachvollzogen.
Art. 11 Schlussabstimmung an der Urne Sofern es mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in der Schlussabstimmung Gemeindeversammlung verlangt, findet die Schlussabstimmung an der an der Urne statt über: 1. Beschlüsse über den Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde, die Teilung der Gemeinde sowie die Änderung der	Art. 11 Schlussabstimmung an der Urne Sofern mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung dies verlangt, findet über folgende Geschäfte die Schlussabstimmung an der Urne statt über: 1. (...)³ 2. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von über einer Million Franken sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von 100'000 Franken;	Alt Art. 11 Ziff. 1 der Verfassung ist nicht dem Gemeindegesetz entsprechend, da diese Sachverhalte zwingend vor die Urne müssen (Art. 26 Abs. 4 Gemeindegesetz). Neu ist Ziff 1 daher oben in Art. 6 Ziff. 4 aufgenommen als Urnenabstimmung.

Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzkorrekturen. 2. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von über einer Million Franken sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von 100 000 Franken; 3. Den Erlass oder die Änderung der Gemeindeverfassung;	3. Den Erlass oder die Änderung der Gemeindeverfassung.	
Gemeinderat Art. 12 Mitglieder und Wahl Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Bei der Gesamterneuerung werden zunächst die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und anschliessend die Mitglieder des Gemeinderates gewählt.	Gemeinderat Art. 12 Mitglieder und Wahl ¹Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. ²Bei der Gesamterneuerung werden zunächst die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und anschliessend die Mitglieder des Gemeinderates gewählt.	
Art. 13 Referate Der Gemeinderat legt die Geschäftsbereiche in einem Reglement fest und teilt sie seinen Mitgliedern zu.	Art. 13 Referate Der Gemeinderat legt die Geschäftsbereiche in einem Reglement fest und teilt sie seinen Mitgliedern zu.	

Art. 14 Besondere Kompetenzen Der Gemeinderat: 1. beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis zu 30'000 Franken sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 10'000 Franken; 2. entscheidet bis zum Verkehrswert von 100'000 Franken über Kauf, Tausch oder Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften oder die Einräumung eines Baurechtes.	Art. 14 Besondere Kompetenzen ¹ Der Gemeinderat: 1. beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis zu 40'000 Franken sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 15'000 Franken; 2. entscheidet bis zum Verkehrswert von 100'000 Franken über Kauf, Tausch oder Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften oder die Einräumung eines Baurechtes. 3. über Einbürgerungen.	Die Finanzkompetenzen wurden 2001 zuletzt an die Teuerung angepasst. Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30.11.2012 entscheidet der Gemeinderat über Einbürgerungen.
Art. 15 Behörden Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und ein Mitglied des Büros der Gemeinde auf die verfassungsmässige Amtsdauer. Er bildet in seiner Gesamtheit die Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde, die	Art. 15 Behörden ¹ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und ein Mitglied des Büros der Gemeinde auf die verfassungsmässige Amtsdauer. ² Er bildet in seiner Gesamtheit die Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde, die	Anpassung an die Einführung der KESB auf kantonaler Ebene.

Sozialhilfebehörde sowie die Gesundheitskommission. ³ Der Gemeinderat bestimmt, welche Verwaltungsaufgaben durch Mitarbeitende und welche durch Beauftragte ausgeführt werden. ⁴ Für spezielle Aufgaben kann der Gemeinderat beratende Kommissionen einsetzen.	Sozialhilfebehörde sowie die Gesundheitskommission. ³ Der Gemeinderat bestimmt, welche Verwaltungsaufgaben durch Mitarbeitende und welche durch Beauftragte ausgeführt werden. ⁴ Für spezielle Aufgaben kann der Gemeinderat beratende Kommissionen einsetzen.	
Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber Art. 16 Aufgaben Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erfüllt die ihm nach dem Gemeindegesetz obliegenden Aufgaben. Sie oder er ist zuständig für die Vornahme amtlicher Beglaubigungen gemäss Art. 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB.	Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber Art. 16 Aufgaben ¹Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erfüllt die ihm nach dem Gemeindegesetz obliegenden Aufgaben. ²Sie oder er ist zuständig für die Vornahme amtlicher Beglaubigungen gemäss Art. 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB. ³Die Führung des Einwohnerregisters, des Stimmregisters und des Gemeindearchivs kann	Die Delegation dieser Aufgaben entspricht der heutigen Organisation.

	durch den Gemeinderat einer anderen Person übertragen werden.	
Art. 17 Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde Sofern es die Geschäftslast erfordert, wählt der Gemeinderat eine Schreiberin oder einen Schreiber der Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde.	Art. 17 Erbschaftsbehörde Sofern es die Geschäftslast erfordert, wählt der Gemeinderat eine Schreiberin oder einen Schreiber der Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde.	Zwingende Anpassung an die Einführung der KESB auf kantonaler Ebene.
5. Erteilung des Gemeindebürgerrechts Art. 18 Die Bürgerversammlung entscheidet auf Antrag des Gemeinderats über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.*1)	5. Erteilung des Gemeindebürgerrechts Art. 18 Der Gemeinderat entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.	Nachtrag des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 30.11.2012. Bei Einbürgerungen geht es darum, Menschen, die schon sehr lange in diesem Land leben oder gar hier geboren sind, rasch als vollwertige Mitglieder an unserer Gesellschaft partizipieren zu lassen. Denn Integration heisst nicht zuletzt auch: Teilnahme am politischen Geschehen.

6. Rechnungsprüfungskommission Art. 19 Zusammensetzung und Aufgaben Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die in der Gemeinde stimmberechtigt sein müssen.	6. Rechnungsprüfungskommission Art. 19 Zusammensetzung und Aufgaben 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, wovon eines in der Gemeinde stimmberechtigt sein muss. 2 Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission nehmen an den Gemeindeversammlungen, an denen die Rechnung und das Budget behandelt werden, mit beratender Stimme teil. 3 Die Rechnungsprüfungskommission hat folgende Aufgaben: a) sie prüft die Rechnungsführung der Gemeinde und ihrer unselbstständigen Anstalten; sie kann dem Gemeinderat zusätzliche Revisionen durch Fachpersonen beantragen; b) sie prüft, ob das Budget den Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen entspricht. 4 Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch eine anerkannte Revisionsstelle.	Gemäss der Vorgabe des Gemeindegesetzes muss nur ein Mitglied in der Gemeinde stimmberechtigt sein (Art. 66 GG). Abs. 2 und 3 entsprechen Art. 66 ff. GG. Seit HRM2 erfolgt eine Fachrevision: <i>Die Gemeindeverfassung kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission vorsehen, dass eine öffentlich-rechtlich oder eine anerkannte privatrechtlich organisierte Revisionsstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragt wird.</i> Derzeit ist ein anerkanntes Treuhandbüro mit der Revision der Jahresrechnung beauftragt.
---	---	---

2. Schulbehörde Art. 20 Zusammensetzung ¹ Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, drei weiteren von der Gemeinde gewählten Mitgliedern, sowie von Amtes wegen dem für die Schulbelange zuständigen Mitglied des Gemeinderates. ² Mit beratender Stimme und dem Recht der Antragsleitung gehört der Schulbehörde im Weiteren eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrerschaft an; die Vertretung wird von der Schulbehörde auf Antrag der Lehrerschaft gewählt.	3. Schulbehörde Art. 20 Zusammensetzung ¹ Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, drei weiteren von der Gemeinde gewählten Mitgliedern, sowie von Amtes wegen dem für die Schulbelange zuständigen Mitglied des Gemeinderates. ² Mit beratender Stimme und dem Recht der Antragsleitung gehört der Schulbehörde im Weiteren eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrerschaft an; die Vertretung wird von der Schulbehörde auf Antrag der Lehrerschaft gewählt. ³ Wird die Führung der Schule vollständig einer anderen Gemeinde übertragen, entfällt die Wahl der Schulbehörde. ⁴ Für die Einsitznahme in einer Schulbehörde einer anderen Gemeinde delegiert der Gemeinderat entsprechend Mitglieder.	Anpassung an den Schulzusammenarbeitsvertrag vom 10.11.2020.
---	---	---

Art. 21 Befugnisse ¹ Der Schulbehörde kommen die Aufgaben und Befugnisse gemäss Schulgesetz zu. ² Sie wählt die Lehrkräfte oder stellt sie an.	Art. 21 Befugnisse ¹ Der Schulbehörde kommen die Aufgaben und Befugnisse gemäss Schulgesetz zu. ² Sie wählt die Lehrkräfte oder stellt sie an. ³ Wird die Führung der Schule vollständig einer anderen Gemeinde übertragen, entfallen während dieser Zeit die Aufgaben und Befugnisse der Schulbehörde.	Anpassung an den Schulzusammenarbeitsvertrag vom 10.11.2020.
III. Gemeindeaufgaben Art. 22 Grundsatz Gemeindeaufgaben können alle dem Wohl der Gemeinde dienende Angelegenheiten sein, die die nicht ausschliesslich Aufgaben des Bundes oder des Kantons sind.	III. Gemeindeaufgaben Art. 22 Grundsatz ¹ Gemeindeaufgaben können alle dem Wohl der Gemeinde dienende Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich Aufgaben des Bundes oder des Kantons sind. ² Die Gemeinde setzt sich im Rahmen des Gemeindegesetzes (Art. 2) unter anderem ein für: a) Förderung des kulturellen Lebens;	

	b) Förderung des Umwelt- und Naturschutzes, insbesondere der Baumsubstanz; c) Schutz ihrer erhaltenswürdigen Natur- und Kulturlandschaft; d) Schutz der historischen Bausubstanz unter Förderung einer guten Gesamtwirkung des Ortsbildes; e) Förderung der regionalen Zusammenarbeit; g) Förderung des sozialen Zusammenhalts und einer guten Durchmischung aller Quartiere.	
--	--	--

Vorwort zur Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Hemishofen

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Hemishofen

Wie jedes Jahr legt Ihnen der Gemeinderat die Jahresrechnung 2024 zur Prüfung und Genehmigung vor. Das vergangene Jahr war für unsere Gemeinde durch verschiedene finanzielle Herausforderungen geprägt.

Die Rechnung 2024 schliesst mit einem Defizit von Fr. 45'922.35 bei einem Gesamtaufwand von Fr. 2'294'213.63 und einem Ertrag von Fr. 2'249'291.28. Die Einwohnerzahl ist leicht gesunken und beträgt aktuell 496 Personen.

Bei den Steuereinnahmen verzeichnen wir einen nicht unerwarteten Rückgang auf Fr. 1'491'928.75 gegenüber dem Vorjahresbudget von Fr. 1'682'650, die Rechnung 2023 wies Fr. 1'846'199 aus. Während die Grundeinkommenssteuer mit Fr. 1'278'440 annähernd stabil blieb, fielen die Nachbelastungen aus Vorjahren geringer aus. Die Grundstückgewinnsteuern weisen Fr. 27'223 auf, budgetiert waren Fr. 20'000. Zudem haben die vermehrten Kosten im Lastenausgleich das Ergebnis beeinflusst.

Es ist zu beachten, dass die erneute Senkung des Steuerfusses auf 89% erst im Rechnungsjahr 2025 ihre Wirkung entfaltet, da der Steuerfuss jeweils im Rahmen des Budgets für das Folgejahr festgelegt wird. Mit Blick auf die beachtlichen, geplanten Investitionen ist in den kommenden Jahren finanzielle Zurückhaltung geboten.

Das zweckfreie Eigenkapital beläuft sich per Ende 2024 auf Fr. 2'385'679.62.

Die Jahresrechnung wurde von der Mannhart + Fehr Treuhand AG, als zertifizierte Prüferin in Zusammenarbeit mit unserem langjährigen Revisor, André Geiger, geprüft.

Ein besonderer Dank gilt unserer Finanzverwalterin Frau Cornelia Kofel für die wie immer kompetente und umfangreiche Ausarbeitung dieser Rechnung sowie deren Dokumentation. Ebenso danken wir Frau Corinne Cantieni, Steuerkatasterführerin, und Frau Nicole Bernath, Gemeindeschreiberin, für ihre wertvolle Mitarbeit.

Ich lade Sie ein, die vorliegende Rechnung und die entsprechenden Anträge sorgfältig zu prüfen und bitte Sie, dieser an der Gemeindeversammlung zuzustimmen. Für allfällige Detailfragen bitte ich Sie, vorgängig mit mir Kontakt aufzunehmen. Ich stehe Ihnen gerne zur Verfügung (Tel. 052 624 89 86).

Mit freundlichen Grüssen

Charlotte Blank Andres, Finanzreferentin

Hemishofen, Mai 2025



Gemeinde Hemishofen

Jahresrechnung 2024

Kontakt

Gemeindeverwaltung Hemishofen
Unterdorf 6
8261 Hemishofen

Finanzreferentin:

Telefon

E-Mail

Charlotte Blank Andres

052 624 89 86

c.blank@hemishofen.ch

Finanzverwalterin:

Cornelia Kofel

Genehmigungsbeschluss Gemeinderat	1. April 2025
Bericht und Antrag Rechnungsprüfungskommission	13. Mai 2025
Genehmigungsbeschluss Gemeindeversammlung	

Inhaltsverzeichnis

Bericht, Anträge und Beschlüsse
Bericht des Gemeinderats
Anträge und Beschlüsse
Jahresrechnung - Finanzbericht
Finanzierung
Mehrstufige Erfolgsrechnung
Investitionen
Bilanz
Geldflussrechnung
Jahresrechnung - Erläuterungen
Übersicht Hauptaufgaben Erfolgsrechnung (Funktionale Gliederung)
Erläuterungen zur Erfolgsrechnung
Übersicht Hauptaufgaben Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen (Funktionale Gliederung)
Erläuterungen zur Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen
Jahresrechnung - Anhang
Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung
Angewandtes Regelwerk
Rechnungslegungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze
Organisationseinheiten
Finanzinformationen
Eigenkapitalnachweis
Rückstellungsspiegel
Gewährleistungsspiegel / Eventualverbindlichkeiten
Anlagenspiegel Finanzvermögen
Anlagenspiegel Verwaltungsvermögen
Finanzkennzahlen
Verpflichtungskredite

Bericht, Anträge und Beschlüsse

Bericht des Gemeinderats

a. *Finanzieller Überblick zur Jahresrechnung*

Die finanzielle Lage der Gemeinde Hemishofen darf weiterhin als stabil bezeichnet werden trotz der Steuerfusssenkung von 103% auf 96%. Der Abschluss 2024 schliesst mit einem Defizit ab. Dem Aufwand Fr. 2'294'213.63 stehen Fr. 2'248'291.28 Ertrag gegenüber (Fr. -45'922.35). Der für 2024 budgetierte Gewinn von Fr. 224'794.- hat sich in ein noch vertretbares Defizit von Fr. 45'922.35 gedreht. Das Eigenkapital, über das die Gemeinde Hemishofen frei verfügen kann, beläuft sich auf Fr. 2'339'757.27.

b. *Erläuterungen zum abgeschlossenen Rechnungsjahr*

Die Rechnungslegung erfolgt nach dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz und HRM2. Die Bilanzsumme beläuft sich per 31.12.2024 auf Fr. 6'957'321.35 gegenüber 2023: Fr. 7'042'421.04). Das ausgewiesene Finanzvermögen (Grundstücke, Schulhaus, Schlachthüsi) beläuft sich unverändert auf Fr. 1'490'987.-, das Verwaltungsvermögen (Strassen, Leitungsnetz, Wasserversorgung, Wald etc.) weist einen Buchwert von Fr. 2'070'496.31 auf, nach ordentlichen Abschreibungen von Fr. 111'640.20.

c. *Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget*

Hauptursache für den Ausgabenüberschuss ist die Abnahme der Steuereinnahmen, vor allem der Gemeindesteuern: Fr. -190'721.25. Die Grundstückgewinnsteuer ist ohne nennenswerte Abweichung zum Budget (Fr. 27'223.30, budgetiert Fr. 20'000.-). Nur relative Erhöhung des Finanz- und Lastenausgleich (Fr. 71'063.00 gegenüber Fr. 64'050.-). Mehraufwand der Exekutive für Personalaufwand, Rechtsberatung, Informatik, Wahlen (Fr. 177'110.45 gegenüber Fr. 134'850.-) ebenso Mehraufwand für die Verwaltungsliegenschaften (Fr. 109'218.84 gegenüber Fr. 58'660.-), Sanierung der Duschen und Elektroarbeiten in der Mehrzweckhalle sowie der Umbau in der Verwaltungsliegenschaft für Steuerbüro. Die Sozialkosten fallen leicht weniger aus als budgetiert (Fr. 266'366.15 gegenüber Fr. 272'550.-). Die Kosten für Bildung fallen geringer aus (Fr. 436'081.57 gegenüber Fr. 492'940.-) und entsprechen den effektiven Schülerzahlen welche nicht genau budgetierbar sind. Grundsätzlich steigt jährlich der Bedarf an juristischer Beratung und Bedarf an externen Gutachtern und Fachexperten (Fr. 158'241.14 gegen Fr. 116'700.-) Im Allgemeinen weichen die Kosten unwesentlich vom Budget ab ausser in der Allgemeinen Verwaltung und den Finanzen und Steuern.

Weitere Abweichungen gegenüber dem Budget sind detailliert in den Erläuterungen zur Erfolgsrechnung dokumentiert.

Hemishofen, im April 2025

Antrag des Gemeinderats

- 1 Der Gemeinderat hat die **Jahresrechnung 2024 und die Entnahmen aus den finanzpolitischen Reserven** der Gemeinde Hemishofen genehmigt.
- 2 Die Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Hemishofen weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung			
Gesamtaufwand	Fr.	2'294'213.63	
Gesamtertrag	Fr.	2'248'291.28	
Aufwandüberschuss	Fr.	-45'922.35	
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen			
Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	181'591.15	
Einnahmen Verwaltungsvermögen (davon Fr. 51'615.05 direkt in EK SPF Abwasser)	Fr.	159'032.60	
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	22'558.55	
Finanzpolitische Reserven			
Entnahme aus finanzpolitischer Reserve für Projekt Chroobach Windpark (Stand per 31.12.24 Fr. 194'199.40)	Fr.	21'239.20	
Entnahme aus finanzpolitischer Reserve für Förderbeiträge Solarenergie (Stand per 31.12.24 Fr. 68'338.80)	Fr.	6'675.20	
Bezug aus finanzpolitischen Reserven	Fr.	27'914.40	
Bilanz			
Bilanzsumme	Fr.	6'957'321.35	

- Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapital belastet.
Dadurch reduziert sich das **zweckfreie Eigenkapital auf Fr. 2'339'757.27.**
- 3 Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Hemishofen zu genehmigen.

8261 Hemishofen, 01.04.2025
 Gemeinderat Hemishofen

Gemeindepäsident
 Giorgio Calligaro

Gemeindeschreiberin
 Nicole Bernath

Bericht der Rechnungsprüfungskommission zur Jahresrechnung 2024

An die Gemeindeversammlung der

Gemeinde Hemishofen

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir die Jahresrechnung der Gemeinde Hemishofen, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2024 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft. Die Prüfungsarbeiten wurden zusammen mit Mannhart & Fehr Treuhand AG am 16. April 2025 vollzogen.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung der Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Rechnungsprüfungskommission

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorschriften und der Arbeitshilfe für Rechnungsprüfungsorgane vorgenommen. Die Prüfung haben wir so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2024 abgeschlossene Rechnungsjahr den kantonalen und kommunalen rechtlichen Vorschriften.

Berichterstattung aufgrund weiterer rechtlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Wir beantragen, die Jahresrechnung per 31. Dezember 2024 mit Aktiven und Passiven von CHF 6'957'321.35 und einem Aufwandüberschuss von CHF -45'922.35 zu genehmigen.

Hemishofen, 13. Mai 2025

Das Rechnungsprüfungsorgan

André Geiger (Präsident RPK)

Sybille Stettler (Mitglied RPK)

Jahresrechnung - Finanzbericht

Finanzierung

Finanzierung	Gesamthaushalt		Allgemeiner Haushalt		Spezialfinanzierungen (Eigenwirtschaftsbetriebe)	
	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget
+ Ertragsüberschuss	0.00	224'794.00	0.00	224'794.00	0.00	0.00
- Aufwandüberschuss	45'922.35	0.00	45'922.35	0.00	0.00	0.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	111'640.20	125'754.00	54'917.60	58'591.00	56'722.60	67'163.00
- Ertrag aus Aufwertungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	61'770.33	18'872.00	19'492.71	2'420.00	42'277.62	16'452.00
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	4'218.60	28'905.00	0.00	0.00	4'218.60	28'905.00
+ Einlagen in Legate	561.90	570.00	561.90	570.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus Legaten	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	27'914.40	51'610.00	51'622.60	51'610.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung	95'917.08	289'475.00	-22'572.74	234'765.00	94'781.62	54'710.00
- Nettoinvestitionen	22'558.55	200'000.00	178'307.05	200'000.00	-155'748.50	0.00
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	73'358.53	89'475.00	-200'879.79	34'765.00	250'530.12	54'710.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	425.19%	144.74%	-12.66%	117.38%	-60.86%	-
Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.						
Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.					Richtwerte	
					> 100 % ideal	
					80 - 100 % gut bis vertretbar	
					50 - 80 % problematisch	
					0 - 50 % ungenügend	

Finanzierung

Finanzierung - Spezialfinanzierungen (Eigenwirtschaftsbetriebe)									
	Wasserwerk		Abwasserbeseitigung		Abfallwirtschaft				
	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget			
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	15'928.92	0.00	19'789.95	11'672.00	6'558.75	4'780.00			
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	0.00	14'610.00	0.00	0.00	0.00	0.00			
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	51'336.15	55'870.00	0.00	448.00	0.00	0.00			
- Ertrag aus Aufwertungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00			
Selbstfinanzierung	67'265.07	41'260.00	19'789.95	12'120.00	6'558.75	4'780.00			
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-51'632.35	0.00	-51'615.05	0.00	0.00	0.00			
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	118'897.42	41'260.00	71'405.00	12'120.00	6'558.75	4'780.00			
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	-130.28%	-	-38.34%	-	-	-			

Finanzierung - Spezialfinanzierungen (Eigenwirtschaftsbetriebe)									
	Flurstrassen		Waldstrassen						
	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget					
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	0.00	0.00	0.00	0.00					
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	4'117.30	10'495.00	101.30	3'800.00					
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	5'386.45	10'845.00	0.00	0.00					
- Ertrag aus Aufwertungen	0.00	0.00	0.00	0.00					
Selbstfinanzierung	1'269.15	350.00	-101.30	-3'800.00					
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-52'501.10	0.00	0.00	0.00					
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	53'770.25	350.00	-101.30	-3'800.00					
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	-2.42%	-	-	-					

Erfolgsrechnung

Gestuffer Erfolgsausweis		Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
30	Personalaufwand	402'540.05	385'950.00	356'636.30
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	509'702.56	481'865.00	706'745.44
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	111'640.20	125'754.00	107'372.65
36	Transferaufwand	1'034'770.24	1'105'670.00	1'001'412.02
37	Durchlaufende Beiträge	60'283.25	0.00	64'550.40
	Total Betrieblicher Aufwand	2'118'936.30	2'099'239.00	2'236'716.81
40	Fiskalertrag	1'538'875.70	1'715'650.00	1'978'692.62
41	Regalien und Konzessionen	6'866.00	6'900.00	6'866.00
42	Entgelte	324'694.56	334'600.00	353'916.06
43	Verschiedene Erträge	300.00	1'730.00	1'677.40
46	Transferertrag	177'729.42	166'050.00	191'194.84
47	Durchlaufende Beiträge	60'283.25	0.00	64'550.40
	Total Betrieblicher Ertrag	2'108'748.93	2'224'930.00	2'596'897.32
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-10'187.37	125'691.00	360'180.51
34	Finanzaufwand	35'790.10	10'320.00	45'735.55
44	Finanzertrag	32'840.80	48'350.00	49'716.40
	Ergebnis aus Finanzierung	-2'949.30	38'030.00	3'980.85
	Operatives Ergebnis	-13'136.67	163'721.00	364'161.36
38	Ausserordentlicher Aufwand	25'864.50	0.00	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	51'192.45	51'610.00	51'622.60
	Ausserordentliches Ergebnis	25'327.95	51'610.00	51'622.60
90	Einlagen in Eigenkapital (Spezialfinanzierungen, Fonds, Legate, etc.)	-62'332.23	-19'442.00	-31'524.16
90	Entnahmen aus Eigenkapital (Spezialfinanzierungen, Fonds, Legate, etc.)	4'218.60	28'905.00	119'508.76
	Veränderungen der Spezialfinanzierungen, Fonds und Legate im Eigenkapital	-58'113.63	9'463.00	87'984.60
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-45'922.35	224'794.00	503'768.56
39	Interne Verrechnungen: Aufwand	51'290.50	57'030.00	35'803.45
49	Interne Verrechnungen: Ertrag	51'290.50	57'030.00	35'803.45
	Total Aufwand	2'294'213.63	2'186'031.00	2'349'779.97
	Total Ertrag	2'248'291.28	2'410'825.00	2'853'548.53

Investitionsrechnung VV, Sachgruppen

Investitionsrechnung VV, Sachgruppen		Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
50	Sachanlagen	181'591.15	210'000.00	536'260.55
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	0.00	0.00	0.00
52	Immaterielle Anlagen	0.00	0.00	52'659.05
54	Darlehen	0.00	0.00	0.00
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	0.00	0.00	0.00
56	Eigene Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Total Investitionsausgaben		181'591.15	210'000.00	588'919.60
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
61	Rückerstattungen	0.00	0.00	0.00
62	Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	159'032.60	10'000.00	155'369.75
64	Rückzahlung von Darlehen	0.00	0.00	0.00
65	Übertragung von Beteiligungen in der Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Total Investitionseinnahmen		159'032.60	10'000.00	155'369.75
Investitionen Verwaltungsvermögen				
Total Investitionsausgaben		181'591.15	210'000.00	588'919.60
Total Investitionseinnahmen		159'032.60	10'000.00	155'369.75
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen		-22'558.55	-200'000.00	-433'549.85
Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)				

Bilanz

Aktiven		01.01.2024	Zunahme	Abnahme	31.12.2024
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	2'219'046.55	6'083'352.07	6'236'578.69	2'065'819.93
101	Forderungen	721'599.07	1'284'726.46	1'066'447.37	939'878.16
102	Kurzfristige Finanzanlagen	200'480.00	417.75	200'897.75	0.00
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	299'280.51	185'372.20	299'280.51	185'372.20
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	3'065.00	805.00	0.00	3'870.00
	Umlaufvermögen	3'443'471.13	7'554'673.48	7'803'204.32	3'194'940.29
107	Finanzanlagen	0.00	200'897.75	0.00	200'897.75
108	Sachanlagen FV	1'490'987.00	0.00	0.00	1'490'987.00
109	Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	0.00	0.00	0.00	0.00
	Anlagevermögen Finanzvermögen*	1'490'987.00	200'897.75	0.00	1'691'884.75
	Total Finanzvermögen	4'934'458.13	7'755'571.23	7'803'204.32	4'886'825.04
140	Sachanlagen VV	2'037'382.91	181'591.15	249'738.70	1'969'235.36
142	Immaterielle Anlagen	70'580.00	51'615.05	20'934.10	101'260.95
144	Darlehen	0.00	0.00	0.00	0.00
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	0.00	0.00	0.00	0.00
146	Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00
	Anlagevermögen Verwaltungsvermögen*	2'107'962.91	233'206.20	270'672.80	2'070'496.31
	Total Verwaltungsvermögen	2'107'962.91	233'206.20	270'672.80	2'070'496.31
	Total Aktiven	7'042'421.04	7'988'777.43	8'073'877.12	6'957'321.35
* Total Anlagevermögen		3'598'949.91	434'103.95	270'672.80	3'762'381.06

Bilanz

Passiven		01.01.2024	Zunahme	Abnahme	31.12.2024
200	Laufende Verbindlichkeiten	1'551'652.04	3'719'602.12	3'888'732.24	1'382'521.92
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00	0.00	0.00
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	336'750.50	378'713.00	336'750.50	378'713.00
205	Kurzfristige Rückstellungen	0.00	6'176.00	0.00	6'176.00
	Kurzfristiges Fremdkapital	1'888'402.54	4'104'491.12	4'225'482.74	1'767'410.92
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	500'000.00	0.00	0.00	500'000.00
208	Langfristige Rückstellungen	0.00	0.00	0.00	0.00
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im FK	0.00	0.00	0.00	0.00
	Langfristiges Fremdkapital	500'000.00	0.00	0.00	500'000.00
	Total Fremdkapital	2'388'402.54	4'104'491.12	4'225'482.74	2'267'410.92
290	Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen	880'378.15	93'892.67	4'218.60	970'052.22
291	Fonds	295'022.13	20'054.61	0.00	315'076.74
293	Vorfinanzierungen	0.00	0.00	0.00	0.00
294	Finanzpolitische Reserve	290'452.60	0.00	27'914.40	262'538.20
295	Aufwertungsreserve aus Umstellung auf HRM2	0.00	0.00	0.00	0.00
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	802'486.00	0.00	0.00	802'486.00
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag (zweckfreies Eigenkapital)	2'385'679.62	503'768.56	549'690.91	2'339'757.27
	Total Eigenkapital	4'654'018.50	617'715.84	581'823.91	4'689'910.43
	Total Passiven	7'042'421.04	4'722'206.96	4'807'306.65	6'957'321.35

Geldflussrechnung

Geldflussrechnung - indirekte Methode
in CHF

Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit)

- +/- Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)
- + Abschreibungen Verwaltungsvermögen
- +/- Abnahme / Zunahme Forderungen
- +/- Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen
- +/- Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten
- +/- Wertberichtigungen / Wertaufholungen Darlehen u. Beteiligungen VV
- +/- Wertberichtigungen / Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)
- +/- Verluste / Gewinne auf Finanzanlagen (realisiert)
- +/- Wertberichtigungen / Wertaufholungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)
- +/- Verluste / Gewinne auf Sachanlagen FV (realisiert)
- + Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten FV
- +/- Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten
- +/- Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen
- +/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung
- +/- Einlagen / Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen FK und EK
- +/- Einlagen / Entnahmen Eigenkapital
- Aktivierung Eigenleistungen

Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)

Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen

- Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen
- + Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen
- = Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)
- Übertragungen Verwaltungs- ins Finanzvermögen
- + Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen
- +/- Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR
- +/- Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR
- +/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung
- Entnahmen aus Fonds
- + Aktivierte Eigenleistungen

Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen

	Rechnung 2024	Rechnung 2023
	-45'922.35	503'768.56
	111'640.20	107'372.65
	-218'279.09	6.41
	-25'750.49	-52'280.92
	-805.00	-195.00
	-169'130.12	214'956.98
	50'040.00	-38'065.15
	6'176.00	
	58'113.63	-87'984.60
	-27'914.40	-51'622.60
	-261'831.62	595'956.33
	-181'591.15	
	159'032.60	-588'919.60
		155'369.75
	-22'558.55	-433'549.85
	139'658.80	-139'658.80
	-8'077.50	8'077.50
	109'022.75	-565'131.15

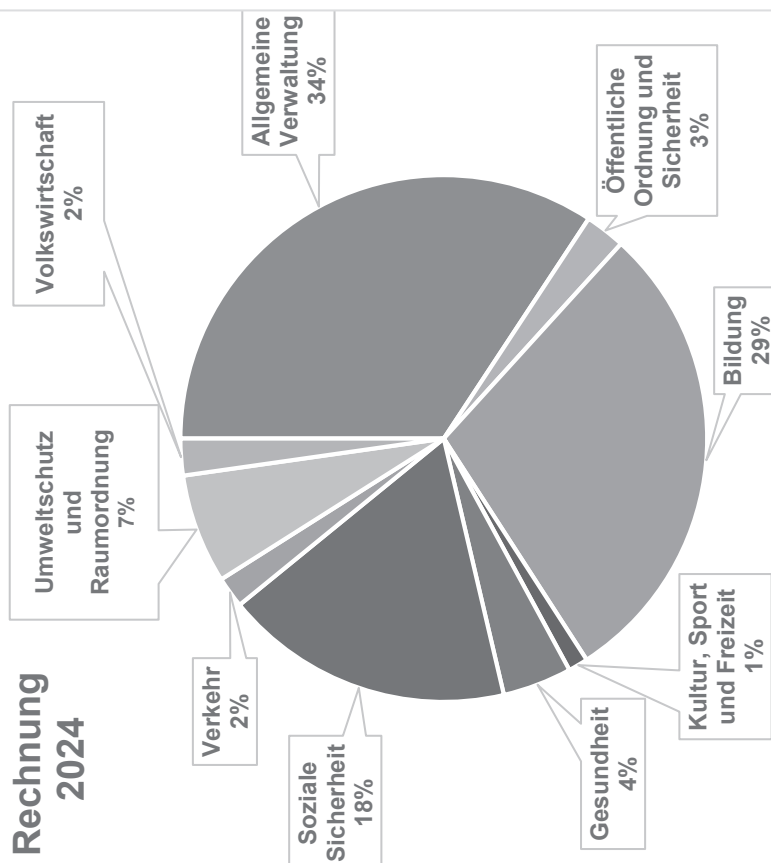
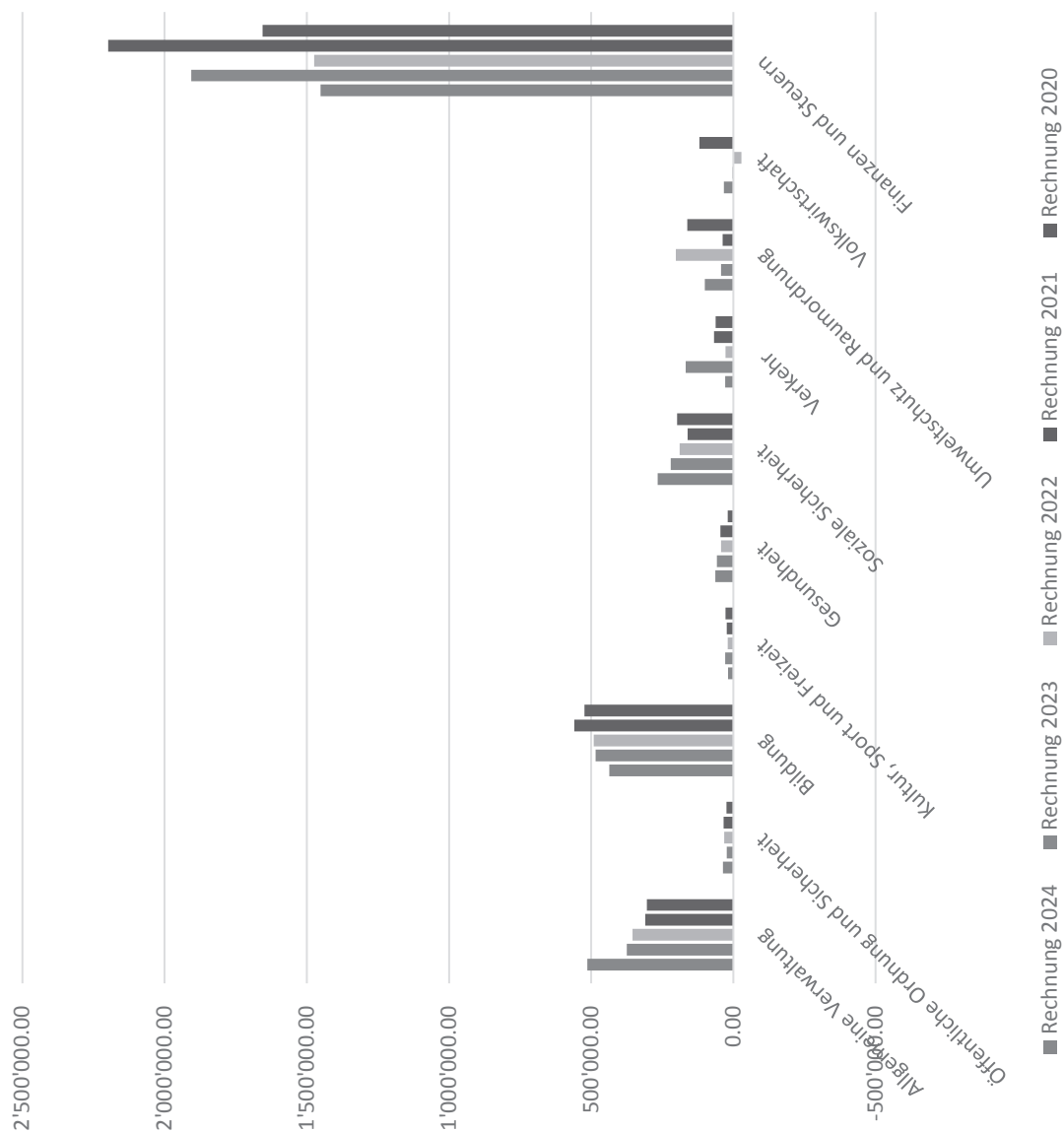
Jahresrechnung - Erläuterungen zum Finanzbericht

Erfolgsrechnung

Hauptaufgabenbereiche

Konto	Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung ER	Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	544'317.08	31'041.95	432'195.00	56'150.00	447'515.00	73'198.45
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	115'621.39	78'518.72	71'820.00	14'600.00	103'734.67	80'084.58
2	BILDUNG	440'029.57	3'948.00	497'890.00	4'950.00	487'425.75	3'480.00
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE	24'684.35	6'518.86	35'220.00	8'150.00	37'038.20	8'043.64
4	GESUNDHEIT	125'412.75	61'797.36	107'000.00	48'400.00	115'654.45	57'758.70
5	SOZIALE SICHERHEIT	270'788.15	4'422.00	277'750.00	5'200.00	224'257.75	4'307.00
6	VERKEHR	111'343.75	82'880.75	118'583.00	65'050.00	267'449.84	99'821.43
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	422'025.34	321'333.59	408'098.00	317'450.00	422'323.56	378'951.21
8	VOLKSWIRTSCHAFT	88'612.95	54'866.60	125'625.00	89'725.00	93'509.45	90'325.15
9	FINANZEN UND STEUERN	151'378.30	1'602'963.45	111'850.00	1'801'150.00	150'871.30	2'057'578.37
	Total	2'294'213.63	2'248'291.28	2'186'031.00	2'410'825.00	2'349'779.97	2'853'548.53
	Netto Aufwand		45'922.35			503'768.56	
	Netto Ertrag			224'794.00			
	Gesamttotal	2'294'213.63	2'294'213.63	2'410'825.00	2'410'825.00	2'853'548.53	2'853'548.53

Hauptaufgabengebiete



Erfolgsrechnung

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

O

Allgemeine Verwaltung (Legislative, Exekutive)

Kurz und bündig

Budgetabweichung für die Posten der Allgemeinen Verwaltung (Legislative und Exekutive, Finanz- und Steuerverwaltung) fällt grösser aus als budgetiert
Nettoaufwand Fr. 51'3275.13 (Abweichung zum Budget Fr. +137'230.13; zur Rechnung 2023 Fr. +138'958.58)
Mehraufwand der Exekutive und Allgemeine Dienste (Personalaufwand, Rechtsberatung, EDV, Wahlen)
Grosse Abweichung liegt vor allem am Unterhalt der Verwaltungsliegenschaften (MZH), im allgemeinen Bauwesen (Abklärungen/Honorare Baubewilligungen)
Einrichtung eines separaten Steuerbüros gemäss kantonalen Vorgaben im Kanzleigebäude (in der Budgetphase 2024 nicht bekannt) Totalkosten Fr. 23'600

Konto	Rechnung 2024	Budget 2024	Differenz	
0120.3130.00	7'984.40	6'700.00	1'284.40	Dienstleistungen Dritter / Jungbürgerfeier und Henkermöhli
0120.3199.00	9'695.15	4'200.00	5'495.15	Repräsentation: Legislaturwechsel, Verabschiedungen, Informationsveranstaltungen
0210.3102.00	0.00	1'250.00	-1'250.00	Drucksachen: Im Zusammenhang mit der Entflechtung der Kantons- / Gemeinderrechnungen fallen im 2024 diverse Gegenverrechnung im Steuerwesen zwischen Kanton und Gemeinden weg.
0210.3130.02	995.28	1'700.00	-704.72	Porti, Bankspesen: Wegfall Steuerwesen
0210.3133.00	7'556.20	19'000.00	-11'443.80	Informatikdienstleistungen: Wegfall Steuerwesen
0210.3611.00	0.00	600.00	-600.00	Entsch. an Kanton für Steuereinzug jur. Pers.: Wegfall
0210.4611.00	0.00	15'000.00	-15'000.00	Entsch. vom Kanton für Steuereinzug nat. Pers.: Wegfall
0220.3113.00	2'050.99	0.00	2'050.99	Anschaffung Hardware/Ersatz Laptop Kanzlei
0220.3132.00	38'766.20	12'500.00	26'266.20	Honorare Fachexperten für Bauprojekte, Denkmalpflege, jur. Beratung, Ingenieurleistungen
0220.3133.00	14'301.40	7'800.00	6'501.40	Informatikdienstleistungen / ITSH Finanzverwaltung, Webhosting, Support
0220.4210.01	6'038.15	25'000.00	-18'961.85	Baubewilligungsgebühren / weniger Bautätigkeit als erwartet
0220.4260.00	5'879.75	300.00	5'579.75	Rückerstattungen u. Kostenbeteiligungen Dritter
0290.3110.00	2'473.50	0.00	2'473.50	Anschaffung Büromöbel / neue Briefkastenanlage u.a. für neues Steuerbüro
0290.3111.00	8'644.90	500.00	8'144.90	Anschaffung Maschinen, Geräte / Audioanlage MZH, Erweiterung Aussenanlage Aktivlautsprecher
0290.3119.00	2'685.55	0.00	2'685.55	Anschaffung nicht aktivierbare Anlagen / Einrichtungskosten für neues Steuerbüro
0290.3120.00	19'153.05	16'150.00	3'003.05	Energie/Wasser/Strom / Energiekosten Verwaltungsgebäude und Mehrzweckhalle
0290.3144.00	54'865.40	10'400.00	44'465.40	Unterhalt Verwaltungsgebäude / MZH Sanierung Duschen, Schreiner- u. Elektroarbeiten Steuerbüro
0290.4470.00	2'250.00	750.00	1'500.00	Pacht- und Mietzinsen / Pachterträge

1

Oeffentliche Sicherheit (Oeffentliche Ordnung, Sicherheit, Verteidigung)

Kurz und bündig

Budgetabweichung (Rechnung 2024 Fr. 37'102.67 gegenüber Budget Fr. 57'220.00, Differenz Fr. -26'117.33)

Oeffentliche Sicherheit (Polizei) mit Fr. 11'277.76 keine Budgetabweichung, Feuerwehr (FEUOK) Fr. 17'637.15, weniger Aufwand als erwartet

Allgemeines Rechtswesen, Nettoaufwand Fr. 6'804.12 gegenüber Budget Fr. 12'030.-, Differenz Fr. -5'225.88

Rechnung 2024	Budget 2024	Differenz
---------------	-------------	-----------

1400.4210.01	5'518.75	3'000.00	2'518.75	Erbschaftsgebühren, sind nicht budgetierbar
1500.3612.00	17'637.29	20'100.00	-2'462.71	Feurok Verbandsfeuerwehr

2

Bildung (Schule, Kindergarten)

Kurz und bündig

Budgetabweichung (Rechnung 2024 Fr. 436'081.57 gegenüber Budget Fr. 492'940.00) , Rechnung VJ Fr. 483'945.75. Kosten nach Schülerzahlen

Die Budgetierung ist schwierig, weil das Geschäftsjahr Schule nach den Sommerferien abschliesst

Ausserordentliche Kosten für juristische Beratung und Prozesskosten für Zumutbarkeit Schulweg

Konto

2110.3612.00	70'482.35	98'400.00	-27'917.65	Entschädigungen an Gemeinden (Kosten Kindergarten Ramsen)
2120.3612.00	187'725.25	200'000.00	-12'274.75	Entschädigungen an Gemeinden (Kosten Primarstufe Ramsen)
2130.3612.00	79'148.05	114'500.00	-35'351.95	Entschädigungen an Gemeinden (Kosten Oberstufe Stein am Rhein)
2140.3636.00	4'077.40	3'200.00	877.40	Musikschule
2190.3132.00	3'765.00	0.00	3'765.00	Anwaltskosten Schulweg und Schulstandort
2192.3161.00	24'191.67	13'700.00	10'491.67	Miete Schulbus
2200.3631.00	20'227.80	17'100.00	3'127.80	Sonderschule / Beiträge an den Kanton

3

Kultur, Sport und Freizeit, Kirche

Kurz und bündig

Budgetabweichung (Rechnung 2024 Fr. 18'165.49 gegenüber Budget Fr. 27'070.-)

Kultur: Gesamtkosten Fr. 8'395.40 gegenüber Fr. 12'850.- budgetiert (weniger aktive Vereine)

Sport: Gesamtkosten Fr. 6'770.09 gegenüber budgetiert Fr. 11'220.-

Konto

Rechnung 2024	Budget 2024	Differenz	
3120.3611.00	3'000.00	0.00	Beitrag an Kanton für Denkmalschutz pauschal pro Jahr
3290.3101.00	1'394.90	1'000.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial / Kosten für Bepflanzungen, Blumenzwiebeln etc.

3290.3636.00	1'920.00	8'350.00	-6'430.00	Jährliche Beiträge an Hemishofer Vereine (Fr. 300.-), Ferienpass, Theater Ramsen, Kirchgemeinde
3290.3636.01	5'100.00	5'000.00	100.00	1. Mai durch Gemeinde, 1. August-Feier durch Verein Schulhaus durchgeführt
3410.3140.00	865.10	1'700.00	-834.90	Unterhalt Spielwiese MZH, jährliche Inspektion Geräte Spielplatz
3410.3161.00.	844.00	1'100.00	-256.00	Miete, Benützungskosten von Maschinen für Unterhalt Sportwiese (Mähen etc.)
3410.3631.00	2'064.00	2'070.00	-6.00	Nutzungsgebühr Bootsplätze an den Kanton
3410.4470.00	6'114.00	6'120.00	-6.00	Gebühren für Bootsleieplätze, davon Abgaben an den Kanton SH Fr. 2'064.-)
3420.3101.00	837.80	1'800.00	-962.20	Forst Stein am Rhein, Brennholz für Badewiese
3420.3161.00	5'268.60	0.00	5'268.60	Miete, Benützungskosten von Maschinen für Unterhalt Badewiese, Toitot-Miete (7 Monate, April bis Oktober)

Gesundheit (Spitäler, Kranken- + Pflegeheime, Krankenpflege, Spitex)
 Kurz und bündig
 Budgetabweichung Aufwand (Rechnung 2024 Fr. 63'615.39, Budget 2024 Fr. 58'600.-)
 Spitäler, Pflegeheime: Gesamtkosten Fr. 18'982.72 gegenüber Fr. 16'500.- budgetiert
 Ambulante Pflege (Spitex etc.) (Rechnung 2024 Fr. 44'501.27, Budget 2024 Fr. 41'900.-)

Konto	Rechnung 2024	Budget 2024	Differenz
4125.3612.00	34'593.35	33'000.00	1'593.35
4125.3612.15	1'436.40	0.00	1'436.40
4125.4631.00	17'297.03	16'500.00	797.03
4215.3635.00	23'201.60	30'000.00	-6'798.40
4215.3636.00	65'800.00	43'800.00	22'000.00
4215.4631.00	44'500.33	31'900.00	12'600.33

Soziale Sicherheit (Kranken- Unfallver., AHV/ALV, Familie + Jugend, Sozialhilfe, Asylwesen, Fürsorge)
 Kurz und bündig
 Budgetabweichung (Rechnung 2024 Fr. 266'366.15 gegenüber Budget Fr. 272'550.-)
 Sozialhilfe und Asylwesen (Rechnung 2024 Fr. 92'453.45, Budget Fr. 86'900.-)
 Fürsorge: Gesamtkosten Fr. 79'674.40 gegenüber Fr. 74'900.- budgetiert

Konto	Rechnung 2024	Budget 2024	Differenz
5120.3633.00	148'270.95	166'000.00	-17'729.05
5450.3130.00	5'667.00	0.00	5'667.00
5450.3612.00	15'583.60	13'650.00	-1'933.60
5720.3637.00	15'976.05	16'000.00	23.95
5720.4631.00	3'197.00	4'000.00	-803.00
5790.3612.00	3'750.00	3'200.00	550.00
5790.3631.00	75'650.00	71'500.00	4'150.00

Prämienverbilligung Krankenkasse an Gesundheitsamt KT SH (Budgetzahl vom Kanton)
 Entschädigung an Mandatsträger, Gemeinde Thayngen
 Beitrag an Gemeinde Thayngen für Regionale Berufsbeistandschaft / KESB
 Sozialhilfefaufwendungen an Privathaushalte
 Beiträge vom Kanton an Sozialhilfefaufwendungen
 Entschädigung an Stein am Rhein für Bereich Soziales
 Kostenanteil an Kanton für Sozialhilfe (Lastenausgleich)

6

Verkehr und Nachrichtenübermittlung (Strassenverkehr, Gemeindestrassen, öffentlicher Verkehr)

Kurz und bündig

Budgetabweichung (Rechnung 2024 Fr. 28'463.- gegenüber Budget Fr. 53'533.-)

Gemeindestrassen: Gesamtkosten Fr. 82'880.- gegenüber Fr. 86'183.- budgetiert

Öffentlicher Verkehr (Rechnung 2024 Fr. 28'463.- gegenüber Budget Fr. 32'400.-)

Konto

Konto	Rechnung 2024	Budget 2024	Differenz	
6150.3111.00	4'300.10	0.00	4'300.10	Anschaffung Geräte etc. / neue Robidog
6150.3141.00	3'761.30	13'500.00	-9'738.70	Unterhalt Strassen / Mökäh Strassenreinigung, neue Hinweistafeln Bahnhof
6150.3141.02	7'682.00	16'000.00	-8'318.00	Unterhalt Winterdienst durch Tiefbauamt Stein am Rhein (milder Winter)
6150.3161.00	5'274.00	4'300.00	974.00	Miete Parkplätze Bahnhof (Stiftung Museumsbahn), Miete Maschinen für Unterhalt Strassen
6150.4240.00	6'314.39	7'000.00	-685.61	Mieteinnahmen von Parkplatzgebühren
6150.4260.00	1'584.45	500.00	1'084.45	Kostenbeteiligung Dritter, Bewilligungen Strassenaufbruch
6150.4631.10	74'981.90	57'550.00	17'431.90	Anteil am Ertrag Eidg. Mineralölsteuer/Benzinzollanteil
6150.9010.03	16'809.36	0.00	16'809.36	Einlage in den Strassenfonds
6220.3634.00	28'463.00	32'400.00	-3'937.00	Jahresbeitrag an Kanton SH für Öffentlichen Verkehr

7

Umweltschutz und Raumordnung (Wasserversorgung, Abwasser, Abfallwirtschaft, Raumordnung)

Kurz und bündig

Budgetabweichung (Rechnung 2024 Fr. 100'691.75 gegenüber Fr. 90'648.-) Differenz + Fr. 10'043.95

Wasserversorgung: Spezialfinanzierung Fr. 142'981.45 gegenüber Fr. 150'810.00 budgetiert

Abwasser: Spezialfinanzierung Fr. 105'107.10 gegenüber Fr. 107'330.- budgetiert

Abfallwirtschaft: Spezialfinanzierung Fr. 27'183.59 gegenüber Fr. 25'700.- budgetiert

Raumordnung Rechnung 2024 Fr. 72'441.00 gegenüber Fr. 71'648.00 budgetiert

Konto

Konto	Rechnung 2024	Budget 2024	Differenz	
7101.3010.00	14'178.75	17'600.00	-3'421.25	Besoldungen / erfreulicherweise keine Wasserrohrbrüche, deshalb weniger Personalaufwand
7101.3111.00	3'346.56	1'000.00	2'346.56	Anschaffung Maschinen / neues Spectrophotometer inkl. Zubehör, Tauchpumpe, Zähler
7101.3113.00	2'229.30	0.00	2'229.30	Anschaffung Hardware / neuer Laptop für Wasserwart
7101.3120.00	1'461.40	26'000.00	-24'538.60	Energie / grosse Minderung aus Rückzahlungen EKS aus Jahren 2021-2023
7101.3132.00	19'830.44	2'000.00	17'830.44	Honorare / Anwaltskosten, Gutachten Quellen, Wasserschutzgebiet / Wasserproben IKL
7101.3143.00	60.00	10'000.00	-9'940.00	Unterhalt Tiefbauten / 2024 nur kleiner Unterhalt, budgetiert war Leckortung, ist verschoben
7101.3151.00	4'683.55	1'000.00	3'683.55	Unterhalt Maschinen / Umzug Büro Wasserversorgung, Austausch Netzteil u. Lithium-Batterie
7101.3300.31	26'730.50	27'751.00	-1'020.50	Planmässige Abschreibungen Tiefbauten
7101.3300.61	21'851.60	25'365.00	-3'513.40	Planmässige Abschreibungen Mobilien
7101.3320.91	2'754.05	2'754.00	0.05	Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen, EDV, Steuerung

7101.4240.00	60'384.00	56'000.00	4'384.00	Wasserzinseinnahmen, neuer Tarif	
7101.4240.01	22'885.00	21'200.00	1'685.00	Wasserzinseinnahmen Wasserlieferungen an Stein a/Rh und Ramsen	
7101.4240.02	59'640.70	59'000.00	640.70	Zählermieten, Grundgebühren	
7101.9010.10	15'928.92	0.00	15'928.92	Einlage in Spezialfinanzierungsfonds Wasser zum Rechnungsausgleich	
7201.3132.00	0.00	10'000.00	-10'000.00	Honorare, Gutachter / VJ Werkkatalster GIS Abwasser, GEP aufgrund TV-Aufnahmen	keine weiteren Kosten
7201.3143.00	1'226.05	15'000.00	-13'773.95	Unterhalt Tiefbauten, Spülen und Kanal-TV Oberwaldstrasse	
7201.3612.00	83'491.10	68'000.00	15'491.10	Abwasserverband Stein am Rhein, Betriebskostenanteil, Mikroverunreinigung	
7201.4240.00	59'225.65	65'000.00	-5'774.35	Abwasserreinigungsgebühren	
7201.4240.01	39'271.10	36'000.00	3'271.10	Grundgebühr nach Gebäudeversicherungs wert	
7201.9010.20	19'789.95	11'672.00	8'117.95	Einlage in Spezialfinanzierungsfonds Abwasserbeseitigung zum Rechnungsausgleich	
7301.3130.00	15'370.30	14'350.00	1'020.30	Entsorgung Kehricht und Sperrgut, Dienstleistung Dritter, Schmid Entsorgung Grüngut	
7301.4240.00	1'415.94	3'500.00	-2'084.06	Abfallmarken und Sperrgutgebühr	
7301.4240.01	17'280.65	16'200.00	1'080.65	Verrechnete Grundgebühren	
7301.4612.00	8'487.00	6'000.00	2'487.00	Entschädigungen von Gemeinden und Zweckverbände / Rückerstattung KVA TG u. Liquidationserlös	
7301.9010.30	6'558.75	4'780.00	1'778.75	Einlage in Spezialfinanzierungsfonds Abfallwirtschaft zum Rechnungsausgleich	
7410.3810.00	25'864.50	0.00	25'864.50	Ausserordentl. Aufwand / Unwetterschaden Hämishoferbach Dorfzentrum	
7410.4820.00	23'278.05	0.00	23'278.05	Ausserordentl. Ertrag / Versicherungsbeitrag an Unwetterschäden (Selbstbehalt Fr. 2'586.45)	
7710.3130.00	15'258.15	13'000.00	2'258.15	Friedhof- und Bestattungskosten	
7710.3632.00	11'650.35	6'000.00	5'650.35	Unterhalt Friedhof und Stadtkirche Stein a/Rh	
7900.3132.00	54'260.95	50'000.00	4'260.95	Ingenieurhonorare für Revision Nutzungsplan und Energierichtplan	
7901.3132.00	19'655.85	30'000.00	-10'344.15	Honorare, externe Berater, juristische Beratung	
7901.4894.00	21'239.20	33'610.00	-12'370.80	Entnahme aus Finanzpolitischer Reserve für Projekt Chroobach Windpark	

8

Volkswirtschaft (Landwirtschaft, Flurstrassen, Forstwirtschaft, Jagd, Tourismus)

Kurz und bündig

Budgetabweichung (Rechnung 2024 Ertrag Fr. 33'746.35 gegenüber Fr. 35'900.- budgetierter Aufwand)

Flurstrassen: Spezialfinanzierung Fr. 19'989.55 gegenüber Fr. 28'425.- budgetiert

Forstwirtschaft: Gesamtaufwand Fr. 11'373.70 gegenüber Fr. 8'200.- budgetierter Aufwand

Nicht elektrische Energie: Aufwand Fr. 6'675.20 gegenüber 18'000.- (Beiträge für Solarenergie)

Konto	Rechnung 2024	Budget 2024	Differenz	
8120.3141.00	11'1414.80	10'000.00	1'1414.80	Unterhalt Strassen/ Waldstrassenunterhalt
8120.4637.00	7'328.30	7'300.00	28.30	Beiträge Grundeigentümer
8120.9010.40	4'117.30	10'495.00	-6'377.70	Entnahme aus Spezialfinanzierungsfonds Flurstrassen zum Ausgleich der Rechnung
8121.3132.00	14'825.05	5'000.00	9'825.05	Honorare ext. Berater, Gerichtskosten Bewässerungsanlage Bibertal
8121.3636.00	0.00	20'000.00	-20'000.00	Beiträge an Organisationen / Beitrag an Bewässerungen. Bibertal erst 2025 aktiv
8140.3631.00	2'339.60	2'500.00	-160.40	Beitrag an Landwirtschaftsamt SH für Vernetzungsprojekt Perimeter Hemishofen
8200.3130.00	6'675.30	15'000.00	-8'324.70	Rechnung Forstamt Stein a/Rh, Kosten für Vollernter, Forstwareinsatz
8200.3612.00	23'061.55	20'000.00	3'061.55	Abrechnung Forstbetrieb Stein a/Rh 2024
8200.4250.00	7'048.05	8'000.00	-951.95	Erlös Verkauf Stammholz

8200.4250.01	3'949.95	4'000.00	-50.05	Erlös Brennholz / Industrieholz
8200.4250.02	966.00	4'000.00	-3'034.00	Erlös für Holzschnitzel
8200.4630.00	2'590.65	6'000.00	-3'409.35	Bundesbeitrag FIB für forstl. Massnahmen
8200.4631.00	2'892.85	5'000.00	-2'107.15	Kantonsbeiträge FIB für forstl. Massnahmen
8205.4637.00	1'501.80	1'500.00	1.80	Beiträge der Grundeigentümer
8205.9011.50	101.30	3'800.00	3'901.30	Entnahme aus Spezialfinanzierungsfond Waldstrassen zum Rechnungsausgleich
8300.3636.00	10'000.00	0.00	10'000.00	Spende für Drohne zur Kitzortung und Kitzrettung
8300.4100.00	6'866.00	6'900.00	-34.00	Pachtgebühren Jagd
8730.3637.00	6'675.20	18'000.00	-11'324.80	Beiträge an private Haushalte, Solarenergie, Entnahme aus Finanzpolitischer Reserve
8730.4894.00	6'675.20	18'000.00	-11'324.80	Entnahme aus finanzpolitischer Reserve Solarenergie

9

Finanzen und Steuern (Gemeindesteuer, Sondersteuern, Finanz- und Lastenausgleich, Zinsen Kurz und bündig)

Budgetabweichung (Rechnung 2024 Fr. 1'497'507.50 gegenüber Fr. 1'464'506.- budgetiert) Minderertrag Fr. -33'001.50

Gemeindesteuern: Nettoertrag Fr. 1'491'928.75 gegenüber Fr. 1'682'650.- budgetiert, Minderertrag Fr. -190'721.25

Grundstückgewinnsteuer: Nettoertrag Fr. 27'223.30 gegenüber Fr. 20'000 budgetiert

Finanz- und Lastenausgleich: Nettoaufwand Fr. 71'063.00 gegenüber Fr. 64'050.- budgetiert

Liegenschaften Finanzvermögen: Nettoaufwand Fr. 29'239.55 gegenüber Fr. 9'510.- budgetierter Ertrag

Konto	Rechnung 2024	Budget 2024	Differenz	
9100.3181.00	11'643.65	5'000.00	6'643.65	Tatsächliche Forderungsverluste Gemeindesteuern
9100.4000.00	1'278'440.90	1'258'000.00	20'440.90	Einkommenssteuer natürliche Personen (fakturiert) Steuerfuss 96%
9100.4000.10	80'099.35	200'000.00	-119'900.65	Einkommenssteuer natürliche Personen aus Vorjahren
9100.4001.00	144'997.70	149'000.00	-4'002.30	Vermögenssteuer natürliche Personen
9100.4001.10	1'837.30	20'000.00	-18'162.70	Vermögenssteuer natürliche Personen aus Vorjahren
9100.4002.00	-38'064.95	30'000.00	-68'064.95	Quellensteuer natürliche Personen
9100.4010.00	19'904.10	18'650.00	1'254.10	Gewinnsteuer juristische Personen
9100.4010.10	3'177.00	2'000.00	1'177.00	Gewinnsteuer juristische Personen, Vorjahre
9100.4011.00	3'164.30	1'900.00	1'264.30	Kapitalsteuer juristische Personen
9100.4011.10	697.85	0.00	697.85	Kapitalsteuer juristische Personen Vorjahre
9101.3601.00	1'455.00	1'550.00	-95.00	Ertragsanteil an Kanton SH für Hundesteuern
9101.4022.00	27'223.30	20'000.00	7'223.30	Grundstückgewinnsteuer
9101.4033.00	8'080.00	8'800.00	-720.00	Hundesteuern 2024
9300.3622.70	3'652.00	1'350.00	2'302.00	Ressourcenausgleichzahlung an andere Gemeinden
9300.3622.80	67'411.00	62'700.00	4'711.00	Lastenausgleich an andere Gemeinden
9500.4631.20	7'802.00	10'000.00	-2'198.00	Ertragsanteil aus direkten Bundessteuer zum Ausgleich STAF
9630.3430.40	7'415.65	0.00	7'415.65	Unterhalt Liegenschaft Finanzvermögen (Schulhaus: Entwässerung, MZH Dachreparaturen)
9630.3431.00	7'213.55	0.00	7'213.55	Reparatur Schulhausglocke, Ersatz Uhrensteuerung inkl. Elektroarbeiten, Baumwerkarbeiten ehem. Schulhaus
9630.3439.10	3'607.40	6'100.00	-2'492.60	Wasser, Energie, Strom, Abwasser/ehem. Schulhaus nicht mehr vermietet
9630.3439.70	9'148.20	0.00	9'148.20	Honorare / Schlachthausli Begutachtung Zustand / Gutachter Schätzung

9630.4430.00	20'646.00	30'700.00	-10'054.00	Pacht- und Mietzinserträge (Mietertrag Schlachthüsi, Schützenhaus, ehem. Schulhaus nicht mehr vermietet)
9630.4439.90	447.70	5'780.00	-5'332.30	Verrechnete Nebenkosten, Anteil Mieter

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Hauptaufgabenbereiche

Konto	Investitionsrechnung Funktionale Gliederung IR	Rechnung 2024 Aufwand	Rechnung 2024 Ertrag	Budget 2024 Aufwand	Budget 2024 Ertrag	Rechnung 2023 Aufwand	Rechnung 2023 Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	185'767.05	7'460.00	210'000.00	10'000.00	46'572.85	
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG		103'247.40			160'265.50	15'710.95
8	VOLKSWIRTSCHAFT	-4'175.90	48'325.20			382'081.25	139'658.80
	Total	181'591.15	159'032.60	210'000.00	10'000.00	588'919.60	155'369.75
	Netto Aufwand		22'558.55		200'000.00		433'549.85
	Gesamttotal	181'591.15	181'591.15	210'000.00	210'000.00	588'919.60	588'919.60

Investitionsrechnung

Erläuterungen zu den Investitionsrechnungen

2	Allgemeine Verwaltung			
	Kurz und bündig			
	Investitionen in Verwaltungsvermögen			

Konto	Rechnung 2024	Budget 2024	Differenz
0290.5040.01	77'586.60	60'000.00	17'586.60
0290.5040.02	108'180.45	100'000.00	8'180.45
0290.6310.00	7'460.00	0.00	7'460.00

Mehrweckhalle, neue Heizung (Wärmetauscher)
Mehrweckhalle, Solaranlage
Investitionsbeitrag vom Kanton Schaffhausen

7	Umweltschutz, Wasserversorgung			
	Kurz und bündig			
	Einnahmen für Anschlussgebühren im Wasserwerk als Abgang der Aktiven im Anlagenspiegel, Anschlussgebühren Abwasser direkt im Kapital zugeschrieben			

Konto	Rechnung 2024	Budget 2024	Differenz
7101.6370.00	51'632.35	0.00	51'632.35
7201.6370.00	51'615.05	0.00	51'615.05

Einnahmen für Anschlussgebühren Wasserwerk
Einnahmen für Anschlussgebühren Abwasserbeseitigung

8	Volkswirtschaft			
	Kurz und bündig			
	Flurstrassen und Meliorationswerke			

Konto	Rechnung 2024	Budget 2024	Differenz
8120.5010.00	-4'175.90	0.00	-4'175.90
8120.6300.00	-1'127.00	0.00	-1'127.00
8120.6310.00	49'452.20	0.00	49'452.20

Grabenackerstrasse (Verpflichtungskredit) Restkosten Bauingenieur für Subventionsabrechnung war günstiger als im 2023 angenommen und zurückgestellt wurde.
Grabenackerstrasse Bundesbeiträge; im 2023 zuviel zurückgestellt.
Grabenackerstrasse Kantonsbeiträge

Jahresrechnung - Anhang

Anhang

Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung

Angewandtes Regelwerk

Rechtliche Grundlagen

Die vorliegende Jahresrechnung 2024 wurde in Übereinstimmung mit dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz vom 20. Februar 2017 (SHR 611.100), der Finanzhaushaltsverordnung vom 12. Dezember 2017 (SHR 611.103) sowie dem Gemeindegesetz vom 17. August 1998 (SHR 120.100) erstellt.

Regelwerk

Die Rechnungslegung orientiert sich an den Standards des Harmonisierten Rechnungsmodells für die Kantone und Gemeinden HRM2.

Die Empfehlungen von HRM2 sind in der Jahresrechnung 2024 mit folgenden Abweichungen umgesetzt:

- HRM2 verlangt, dass die Steuern mindestens nach dem Sollprinzip zu erfassen sind. Die Quellensteuer wird jedoch nach dem Kassaprinzip verbucht aufgrund der gängigen Praxis mit dem Kanton.

Rechnungslegungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen („True and Fair View“-Prinzip) und richtet sich nach den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Stetigkeit, der Periodenabgrenzung und der Bruttodarstellung. In Abweichung vom Prinzip der Bruttodarstellung sind Aufwandminderungsbuchungen beim Personalaufwand zulässig.

Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit.

Bilanzierungsgrundsätze

Vermögenswerte werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen, oder ihre mehrjährige Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann. Verpflichtungen werden bilanziert, wenn deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, ihre Erfüllung sicher oder wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Wenn der Zeitpunkt der Erfüllung und die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind, die Eintrittswahrscheinlichkeit jedoch mehr als 50% beträgt und der Betrag wesentlich ist, wird eine Verbindlichkeit in der Form einer Rückstellung gebildet. Die Wesentlichkeitsgrenze für Rückstellungen liegt bei **Fr. 25'000.00**.

Die Vermögenswerte werden in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert. Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzungsdauer werden aktiviert, sofern ihr Anschaffungswert über der **Aktivierungsgrenze von Fr. 25'000.00** liegt (Gemeindeversammlungs-Beschluss vom 11.06.2019). Für Grund und Boden, Wald, Darlehen, Beteiligungen und Grundkapitalien kommt keine Aktivierungsgrenze zur Anwendung. Positionen des Finanzvermögens werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze bilanziert.

Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung des Verwaltungsvermögens erfolgt zu Anschaffungswerten. Die Entwertung durch die ordentliche Nutzung wird durch planmässige Abschreibungen über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt. Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

Anhang

Die Anlagen des Finanzvermögens werden zu Verkehrswerten bewertet. Die Verkehrswerte werden nicht planmässig abgeschrieben, sondern periodisch an neue Gegebenheiten angepasst.

Finanzanlagen werden systematisch neu bewertet zum Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag. Alle übrigen Anlagen werden mindestens alle zehn Jahre neu bewertet.

Eine Neuermittlung der Verkehrswerte wird insbesondere vorgenommen, wenn sich die Marktverhältnisse massgebend verändern.
Finanzielle Forderungen und Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert.

Interne Zinsen

Der Zinssatz für die internen Verzinsungen beträgt gemäss Empfehlung des Amtes für Justiz und Gemeinden 1.1 %. Verzinst wird der Wert Anfang Jahr.

Verzinst werden

- a) die Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Fonds und Legaten,
- b) die Guthaben und Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Spezialfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe,
- c) das Verwaltungsvermögen der Eigenwirtschaftsbetriebe,
- d) die Liegenschaften des Finanzvermögens,

Fiskaltrag - Quellensteuer

Die Steuererträge werden mit Ausnahme der Quellensteuer nach dem Soll-Prinzip verbucht. Das heisst, dass Ende Jahr alle Steuerguthaben für das betreffende Jahr verbucht sind, für die Rechnungen ausgestellt wurden. Das Soll-Prinzip entspricht nicht vollumfänglich dem Ansatz der periodengerechten Verbuchung, da keine Schätzungen zur Differenz der definitiv geschuldeten Steuern getätigt werden.

Im Fall der Quellensteuer kann dem Soll-Prinzip jedoch nicht nachgekommen werden, da die Quellensteuerabzüge von den Arbeitgebern teilweise erst zu einem Zeitpunkt nach dem Bilanzstichtag deklariert werden. Daher wird für die Quellensteuer das Kassaprinzip angewendet, d.h. die Verbuchung der Erträge erfolgt bei Zahlungseingang.

Organisationseinheiten

In der Gemeinderechnung integriert

Die Rechnung wird über den gesamten Haushalt der Gemeinde grundsätzlich als Einheit geführt. Sie besteht aus der Hauptrechnung einschliesslich Spezialfinanzierungen.

Die Teilrechnungen dieser Organisationen werden am Ende des Rechnungsjahres in die allgemeine Gemeinderechnung integriert.

Nicht in der Gemeinderechnung konsolidiert

Folgende Organisationen werden in der Jahresrechnung nicht konsolidiert, sind aber im Beteiligungsspiegel im Anhang zur Jahresrechnung der Gemeinde Hemishofen aufzuführen:

- FEUROC Feuerwehrverband oberer Kantonsteil
- Kirche und Leichenhalle Burg
- Abwasserverband Stein am Rhein und Umgebung

Der Beteiligungsspiegel enthält weiterführende Informationen.

Anhang

Eigenkapitalnachwels

		Stand 01.01.2024	Einlage	Entnahme	Jahresergebnis		Stand 31.12.2024
Veränderungen					Gewinn	Verlust	
2900	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	880'378.15	93'892.67	4'218.60			970'052.22
	Wasserwerk	6'522.50	15'928.92	0.00			22'451.42
	Abwasserbeseitigung	600'940.35	71'405.00	0.00			672'345.35
	Abfallwirtschaft	-10'364.32	6'558.75	0.00			-3'805.57
	Flurstrassen	267'595.97	0.00	4'117.30			263'478.67
	Waldstrassen	15'683.65	0.00	101.30			15'582.35
2910	Fonds im Eigenkapital	243'940.33	19'492.71	0.00			263'433.04
	Fonds Verbesserung Lebensraum Wild	47'912.50	527.05	0.00			48'439.55
	Forstreservfonds	74'535.85	819.90	0.00			75'355.75
	Fürsorgefonds	29'372.18	323.10	0.00			29'695.28
	Strassenfonds	92'119.80	17'822.66	0.00			109'942.46
2911	Legate und Stiftungen im Eigenkapital	51'081.80	561.90	0.00			51'643.70
	Jubiläumsfonds SKB	51'081.80	561.90	0.00			51'643.70
2940	Finanzpolitische Reserve	290'452.60	0.00	27'914.40			262'538.20
	Finanzpolitische Reserve für Projekt Chroobach Windpark	215'438.60	0.00	21'239.20			194'199.40
	Finanzpolitische Reserve für Förderbeiträge Solarenergie	75'014.00	0.00	6'675.20			68'338.80
2950	Aufwertungsreserve	0.00	0.00	0.00			0.00
2960	Neubewertungsreserve FV	802'486.00	0.00	0.00			802'486.00
2980	Übriges Eigenkapital	0.00	0.00	0.00			0.00
2999	Bilanzüberschuss/ -fehlbetrag	2'385'679.62	0.00	0.00	0.00	45'922.35	2'339'757.27
Total		4'654'018.50	113'947.28	32'133.00	0.00	45'922.35	4'689'910.43

Anhang

Rückstellungsspiegel							
Kurzfristige Rückstellungen							
	Stand 01.01.2024	Bildung inkl. Erhöhung (+)	Verwendung (-)	Auflösung (-)	Umbuchung (+/-)	Stand 31.12.2024	Begründung
2050	0.00	6'176.00	0.00	0.00	0.00	6'176.00	A
2051	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
2052	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
2053	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
2054	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
2055	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
2056	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
2057	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
2058	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
2059	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
Total kurzfristige Rückstellungen		6'176.00	0.00	0.00	0.00	6'176.00	
Begründungen der kurzfristigen Rückstellungen							
				Konto ER / IR		Buchwert 31.12.2024	
A	Ferien und Überstunden Personal			2192.30xx		6'176.00	
Total kurzfristige Rückstellungen					6'176.00		

Anhang

Gewährleistungsspiegel / Eventualverbindlichkeiten

Name Sitz	Art der Verpflichtung	Datum	Verfallzeit	Verpflichtung Betrag	Eigentümer, wesentl. Miteigentümer	Spezifische zus. Angaben	Wahrscheinlichkeit des Eintretens	Zahlungsströme im Rechnungsjahr
Eventualverbindlichkeiten (Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Defizitgarantien etc.)								
FEUROC Feuerwehrverband		01.01.2023			Buch, Hemishofen, Ramsen, Stein am Rhein		jährlich	77'895.54
Abwasserverband Stein am Rhein und Umgebung		09.03.2016			Stein am Rhein, Hemishofen, Eschenz, Mammern, Wagenhausen, DE- Öhningen		jährlich	83'491.10
Kirche und Leichenhalle Burg					Stein am Rhein, Hemishofen, Eschenz, Wagenhausen		jährlich	11'650.35
Weitere Verpflichtungen (Atlasen, Konventionalstrafen)								
keine								0.00

Anhang

Anlagespiegel - Finanzvermögen

Kontengr. /Nr.	Kontobezeichnung	Anlagen-Nr.	Bezeichnung	Buchwert	Zugang	Abgang	Buchwert
- 1080.	Grundstücke FV			01.01.2024			31.12.2024
1080.00	Grundstücke FV	GB 94	ab Dorfstrasse/Anfang Badeplatz	700'987.00	0.00	0.00	700'987.00
1080.00	Grundstücke FV	GB 93	ab Dorfstrasse/Rhein	1'467.00	0.00	0.00	1'467.00
1080.00	Grundstücke FV	GB 291	Chuestelli/Sommerhalden (Pachtland)	3'825.00	0.00	0.00	3'825.00
1080.00	Grundstücke FV	GB 256	Chuestelli/Waldwiese/Grenze (Pachtland)	30'588.00	0.00	0.00	30'588.00
1080.00	Grundstücke FV	GB 21	Hauptstrasse/Tunnel	137'316.00	0.00	0.00	137'316.00
1080.00	Grundstücke FV	GB 31	im Gali re/Waldrand (Pachtland)	978.00	0.00	0.00	978.00
1080.00	Grundstücke FV	GB 229	Lochacker/Sankert (Pachtland)	37'506.00	0.00	0.00	37'506.00
1080.00	Grundstücke FV	GB 2	Mülwiesen	61'932.00	0.00	0.00	61'932.00
1080.00	Grundstücke FV	GB 198	Müsgrueb (Pachtland)	7'540.00	0.00	0.00	7'540.00
1080.00	Grundstücke FV	GB 222	Rheinufer/Gööl/Aendswise (Pachtland)	91'971.00	0.00	0.00	91'971.00
1080.00	Grundstücke FV	GB 176	Rliacker (Pachtland)	77'703.00	0.00	0.00	77'703.00
1080.00	Grundstücke FV	GB 231	Sankert/Lochacker/Schützenhaus (Pachtland)	21'510.00	0.00	0.00	21'510.00
1080.00	Grundstücke FV	GB 201	Seewadel (Pachtland)	7'650.00	0.00	0.00	7'650.00
1080.00	Grundstücke FV	GB 470	Spickel Bachäcker bis Sägerei	111'945.00	0.00	0.00	111'945.00
1080.00	Grundstücke FV	GB 258	Stuck/Wiese/Grenze	5'127.00	0.00	0.00	5'127.00
1080.00	Grundstücke FV	GB 178	Weienwiese/Hinterer Weiher (Pachtland)	486.00	0.00	0.00	486.00
1080.00	Grundstücke FV	GB 233	Witi Aache (Pachtland)	48'267.00	0.00	0.00	48'267.00
- 1084.	Gebäude FV			55'176.00	0.00	0.00	55'176.00
1084.00	Gebäude FV	GB 99 / BK 29	ehem. Schulhausgebäude	790'000.00	0.00	0.00	790'000.00
1084.00	Gebäude FV	GB 116 / BK 8	Schlachthüsli	600'000.00	0.00	0.00	600'000.00
Total				190'000.00	0.00	0.00	190'000.00
				1'490'987.00	0.00	0.00	1'490'987.00

Anhang

Anlagespiegel - Verwaltungsvermögen

Kontengr. Nr.	Kontobezeichnung	Bezeichnung	ND	RND	Anschaffungswerte				Kumulierte Abschreibungen				Buchwert			
					01.01.2024	Umgliede- rung	Zugang	Abgang	Verrechn. Abschreib.	31.12.2024	01.01.2024	Ord. Abschr.	Verrechn. mit Anschreib.	31.12.2024	01.01.2024	Buchwert
- 1401.	Strassen / Verkehrswege VV															
1401.00	Strassen allg. Haushalt	6150: Sanierung Dorfstrasse (HRM1)	10	6	784'943.60	0.00	-4'175.90	48'325.20	0.00	732'442.50	92'488.65	31'128.85	0.00	123'617.50	692'454.95	608'825.00
1401.00	Strassen allg. Haushalt	6150: Sanierung Randenstrasse	40	38	34'028.05	0.00	0.00	0.00	0.00	34'028.05	13'611.40	3'402.80	0.00	17'014.20	20'416.65	17'013.85
1401.00	Strassen allg. Haushalt	6150: Sanierung Strasse im Hafacker (HRM1)	10	6	101'072.40	0.00	0.00	0.00	0.00	101'072.40	5'053.60	2'526.80	0.00	7'580.40	96'018.80	93'492.00
1401.00	Strassen allg. Haushalt	6150: Sanierung Strasse im Hafacker (HRM1)	10	6	127'325.00	0.00	0.00	0.00	0.00	127'325.00	50'930.35	12'732.45	0.00	63'662.80	76'394.65	63'662.20
1401.00	Strassen allg. Haushalt	6150: Strassen Bahnhofstrasse/Bahnstieg	40	38	152'171.80	0.00	0.00	0.00	0.00	152'171.80	7'608.60	3'804.30	0.00	114'12.90	144'563.20	140'758.90
1401.00	Strassen allg. Haushalt	6150: Strassen Oberwaldstrasse	40	38	91'041.55	0.00	0.00	0.00	0.00	91'041.55	4'552.10	2'276.05	0.00	6'828.15	86'489.45	84'213.40
1401.00	Strassen allg. Haushalt	6150: Strassenbeleuchtung (HRM1)	10	6	10'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	10'000.00	4'000.00	1'000.00	0.00	5'000.00	6'000.00	5'000.00
1401.40	Flurstrassen	8120: Grabenackerstrasse	40	39	269'304.80	0.00	-4'175.90	48'325.20	0.00	216'803.70	6'732.60	5'386.45	0.00	12'119.05	262'572.20	204'684.65
- 1403.	Übrige Tiefbauten VV				1'962'638.96	0.00	0.00	51'632.35	0.00	1'911'006.61	934'462.20	26'730.50	0.00	961'192.70	1'028'176.76	949'813.91
1403.10	Tiefbauten Wasser	7101: Pumpwerk Seewadel	40	31	268'665.00	0.00	0.00	0.00	0.00	268'665.00	224'821.90	1'414.30	0.00	226'236.20	43'843.10	42'428.80
1403.10	Tiefbauten Wasser	7101: Reservoir Signal	40	29	281'297.25	0.00	0.00	0.00	0.00	281'297.25	257'243.05	829.45	0.00	258'072.50	24'054.20	23'224.75
1403.10	Tiefbauten Wasser	7101: WL Bahnhofstrasse/Bahnstieg	40	38	114'823.60	0.00	0.00	0.00	0.00	114'823.60	5'741.20	2'870.60	0.00	8'611.80	109'082.40	106'211.80
1403.10	Tiefbauten Wasser	7101: WL Dorfstrasse	40	34	252'661.15	0.00	0.00	0.00	0.00	252'661.15	186'424.45	1'948.15	0.00	188'372.60	66'236.70	64'288.55
1403.10	Tiefbauten Wasser	7101: WL Grabenackerstrasse	40	39	369'029.30	0.00	0.00	0.00	0.00	369'029.30	9'225.75	9'225.75	0.00	18'451.50	359'803.55	350'577.80
1403.10	Tiefbauten Wasser	7101: WL Hafacker	40	35	124'398.00	0.00	0.00	0.00	0.00	124'398.00	30'729.75	2'676.25	0.00	33'406.00	93'668.25	90'992.00
1403.10	Tiefbauten Wasser	7101: WL in Pratle	40	38	56'412.75	0.00	0.00	0.00	0.00	56'412.75	2'820.60	1'410.30	0.00	4'230.90	53'592.15	52'181.85
1403.10	Tiefbauten Wasser	7101: WL Oberwalderstrasse	40	38	101'696.30	0.00	0.00	0.00	0.00	101'696.30	5'084.80	2'542.40	0.00	7'627.20	96'611.50	94'069.10
1403.10	Tiefbauten Wasser	7101: WL und Quelle Kressenberg	40	34	393'655.61	0.00	0.00	51'632.35	0.00	342'023.26	212'370.70	3'813.30	0.00	216'184.00	181'284.91	125'839.26
- 1404.	Hochbauten VV				66'572.85	0.00	185'767.05	7'460.00	0.00	244'879.90	9'862.90	10'995.15	0.00	20'858.05	56'709.95	224'021.85
1404.00	Hochbauten allg. Haushalt	0290: Gemeindehaus Fassade	25	24	46'572.85	0.00	0.00	0.00	0.00	46'572.85	1'862.90	1'862.90	0.00	3'725.80	44'709.95	42'847.05
1404.00	Hochbauten allg. Haushalt	0290: Mehrzweckgebäude Heizanlage	25	25	0.00	0.00	77'586.60	7'460.00	0.00	70'126.60	0.00	2'805.05	0.00	2'805.05	0.00	67'321.55
1404.00	Hochbauten allg. Haushalt	0290: Mehrzweckgebäude Sanierung (HRM1)	10	6	20'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	20'000.00	8'000.00	2'000.00	0.00	10'000.00	12'000.00	10'000.00
1404.00	Hochbauten allg. Haushalt	0290: Mehrzweckgebäude Solaranlage	25	25	0.00	0.00	108'180.45	0.00	0.00	108'180.45	0.00	4'327.20	0.00	4'327.20	0.00	103'853.25
- 1405.	Waldungen VV				180'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	180'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	180'000.00	180'000.00
1405.00	Waldungen allg. Haushalt	8200: Wald ohne Abschreibung			180'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	180'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	180'000.00	180'000.00
- 1406.	Mobilien VV				109'258.05	0.00	0.00	0.00	0.00	109'258.05	29'216.80	21'851.60	0.00	51'068.40	80'941.25	58'189.65
1406.10	Mobilien Wasser	7101: Anteil gemeinsamer Server mit Ramsen	5	4	41'764.70	0.00	0.00	0.00	0.00	41'764.70	8'352.95	8'352.95	0.00	16'705.90	33'411.75	25'058.80
1406.10	Mobilien Wasser	7101: Funkzähler 1. Tranche 2022	5	3	36'826.05	0.00	0.00	0.00	0.00	36'826.05	14'730.40	7'365.20	0.00	22'095.60	22'095.65	14'730.45
1406.10	Mobilien Wasser	7101: Funkzähler 2. Tranche 2023	5	4	30'667.30	0.00	0.00	0.00	0.00	30'667.30	6'133.45	6'133.45	0.00	12'266.90	24'533.85	18'400.40
- 1407.	Anlagen im Bau VV				0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
- 1429.	Übrige immaterielle Anlagen				104'670.40	0.00	0.00	0.00	0.00	104'670.40	34'090.40	20'934.10	0.00	55'024.50	70'580.00	49'645.90
1429.00	übrige immat. Anlagen allg. Ha	7900: Revision Nutzungsplanung (2023)	5	4	52'659.05	0.00	0.00	0.00	0.00	52'659.05	10'531.80	10'531.80	0.00	21'063.60	42'127.25	31'595.45
1429.00	übrige immat. Anlagen allg. Ha	7900: Siedlungsentwicklungsstrategie für Revision Nutzungsplanung	5	3	38'241.20	0.00	0.00	0.00	0.00	38'241.20	15'296.50	7'648.25	0.00	22'944.75	22'944.70	15'296.45
1429.10	übrige immat. Anlagen Wasser	7101: Aufnahme Wasserleitungen --> GIS	5	2	13'770.15	0.00	0.00	0.00	0.00	13'770.15	8'262.10	2'754.05	0.00	11'016.15	5'508.05	2'754.00
Total					3'208'083.86	0.00	181'591.15	107'417.55	0.00	3'282'257.46	1'100'120.95	111'640.20	0.00	1'211'761.15	2'107'962.91	2'070'496.31
1403.20	Tiefbau Abwasser	7201: Anschlussgebühren keine Aktiven vorhanden wird dem Kapital SPF zugeschrieben						51'615.05								

Anhang

Finanzkennzahlen erster Priorität

	R 2018	R 2019	R 2020	R 2021	R 2022	R 2023	R 2024	Beurteilung nach HRM2
Nettoverschuldungsquotient Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen, bzw. wieviel Jahreststranchen erforderlich wären, um die Nettoschuld abzutragen.			-130.66%	-166.55%	-158.32%	-128.04%	-169.36%	< 100 % gut 100 - 150 % genügend > 150 % schlecht
<u>Nettoschulden I x 100</u> 40 Fiskalertrag								
Selbstfinanzierungsgrad Anteil der Nettoinvestitionen, der aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.	47.00%	74.00%	17034.84%	171.54%	88.63%	108.76%	425.19%	> 100 % ideal 80 - 100 % gut bis vertretbar 50 - 80 % problematisch < 50 % ungenügend
<u>Selbstfinanzierung x 100</u> Nettoinvestitionen								
Zinsbelastungsanteil Anteil des laufenden Ertrags, welcher durch den Nettozinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.			-0.10%	-0.05%	-0.07%	-0.11%	-0.09%	0 - 4 % gut 4 - 9 % genügend > 9 % schlecht
<u>Nettozinsaufwand x 100</u> Laufender Ertrag								

Anhang

Finanzkennzahlen zweiter Priorität (1/2)

	R 2018	R 2019	R 2020	R 2021	R 2022	R 2023	R 2024	Beurteilung nach HRM2
Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner Verschuldung pro Einwohnerin und Einwohner in Franken. Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohnerin und nicht auf ihre Anzahl ankommt.			-4'576	-5'479	-5'057	-5'082	-5'302	< 0 Fr. Nettovermögen bis 1'000 Fr. geringe Verschuldung bis 2'500 Fr. mittlere Verschuldung bis 5'000 Fr. hohe Verschuldung > 5'000 Fr. sehr hohe Verschuldung
<u>Nettoschulden I</u> Ständige Wohnbevölkerung								
Selbstfinanzierungsanteil Anteil des Ertrages, welcher zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann.			25.09%	35.49%	19.68%	17.45%	4.55%	> 20 % gut 10 - 20 % mittel < 10 % schlecht
<u>Selbstfinanzierung x 100</u> Laufender Ertrag								
Kapitaldienstanteil Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.			1.39%	1.53%	2.88%	3.86%	5.21%	bis 5 % geringe Belastung 5 - 15 % tragbare Belastung > 15 % hohe Belastung
<u>Kapitaldienst x 100</u> Laufender Ertrag								

Anhang

Finanzkennzahlen zweiter Priorität (2/2)

	R 2017	R 2018	R 2019	R 2020	R 2021	R 2022	R 2023	R 2024	Beurteilung nach HRM2
Bruttoverschuldungsanteil									< 50 % sehr gut 50 - 100 % gut 100 - 150 % mittel 150 - 200 % schlecht > 200 % kritisch
Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.				61.22%	51.84%	82.94%	75.94%	89.27%	
<u>Bruttoschulden x 100</u> Laufender Ertrag									
Investitionsanteil									< 10 % schwach 10 - 20 % mittel 20 - 30 % hoch > 30 % sehr hoch
Zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen.				1.28%	25.11%	30.86%	21.82%	8.29%	
<u>Bruttoinvestitionen x 100</u> Gesamtausgaben									
Weitere Kennzahl									
	R 2017	R 2018	R 2019	R 2020	R 2021	R 2022	R 2023	R 2024	
Anzahl Einwohner	468	469	474	471	468	496	501	494	
Steuerfuss	103%	103%	103%	103%	103%	103%	103%	96%	
Steuerkraft pro Einwohner (eigene Berechnung)	2395	2535	3045	3429	3258	3164	3944	3091	

Anhang

Verpflichtungskredite / Stand 31.12.2024
(inkl. MwSt)

Kredit- beschluss	Datum	Organ	Kreditfreigabe Bruttokredit	Objektbezeichnung	Kumulierte Ausgaben 01.01.2024	Investitions- ausgaben 2024	Kumulierte Ausgaben 31.12.2024	Kumulierte Einnahmen 01.01.2024	Investitions- einnahmen 2024	Kumulierte Einnahmen 31.12.2024	Kredit- abweichung zu Bruttokredit
			905'000.00	TOTAL VERPFLICHTUNGSKREDITE	408'963.60	-4'175.90	404'787.70	139'658.80	48'325.20	187'984.00	500'212.30
			905'000.00	8 VOLKSWIRTSCHAFT	408'963.60	-4'175.90	404'787.70	139'658.80	48'325.20	187'984.00	500'212.30
			905'000.00	8120 Flurstrassen und Meliorationswerke	408'963.60	-4'175.90	404'787.70	139'658.80	48'325.20	187'984.00	500'212.30
23.11.21		GV	810'000.00	Sanierung Grabenackerstrasse							
14.06.22		GV	95'000.00	Nachtrag Grabenackertrasse -Bolderhof							
			905'000.00		408'963.60	-4'175.90	404'787.70	139'658.80	48'325.20	187'984.00	500'212.30

Traktandum Nr. 5

Antrag zur Verlängerung der Förderbeiträge für Solaranlagen

Seit dem 1. Juli 2022 unterstützt die Gemeinde Hemishofen private Wohneigentümer mit Förderbeiträgen für die Erstellung von Photovoltaikanlagen gemäss dem Reglement Energieförderprogramm vom 1. Juli 2022.

Davon machten Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer von Hemishofen wie folgt Gebrauch; es wurden CHF 31'661.25 an Fördermitteln ausbezahlt, dies entspricht 791.5 installierte m².

Die Aktion zur Gewährung von Förderbeiträgen der Gemeinde Hemishofen für Solaranlagen soll ab dem 1. Juli 2025 um weitere fünf Jahre verlängert werden. Das Reglement wird parallel dazu wie folgt geändert:

Fondsmittel Art. 2a) Einer Einlage in der Höhe von Fr. 100'000.00 für die Jahre 2022 bis 2025

Neu: Einer Einlage in der Höhe von Fr. 100'000.00 für die Jahre 2022 bis 2030

Begründung:

- **Verfügbarkeit von Fördermitteln:** In der finanzpolitischen Reserve stehen noch ausreichend Mittel (CHF 68'338.80) zur Verfügung, um diese Aktion fortzuführen.
- **Nachhaltigkeit und Umweltschutz:** Die Förderung von Solaranlagen trägt entscheidend zur Reduzierung von CO₂-Emissionen und zur Förderung erneuerbarer Energien bei.
- **Unterstützung der Bürger:** Weitere Haushalte haben Interesse an der Installation von Solaranlagen, und eine Verlängerung der Förderbeiträge würde ihnen helfen, diese Investitionen zu tätigen.

Wir sind überzeugt, dass diese Maßnahme nicht nur ökologisch sinnvoll ist, sondern auch wirtschaftliche Impulse für unsere Gemeinde setzen kann.

